Handbibliothek
des bayerischen
Staatsbürgers,
oder
Sammlung
Königl. Bayer. Administrativ = Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit,

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit höchster Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern.

Zweites Bändchen.

Augsburg, 1837.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Augsburg,
Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei.

Uebersicht

der im II. Bande befindlichen Gesetze und Verordnungen.

Seite

I Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern . . . 1

II Gesetz über die permanente Civilliste . . . 3

III Gesetz über das Staatsgut 13

IV Gesetz über die Bildung der Kammer der Reichsräthe 22

V Gesetz über die Behandlung neuer und revidirter Gesetzbücher 32

VI Edikt über das Indigenat 52

VII Religions-Edikt 57

VIII Gesetz, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. . . . 61

IX Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels 77

X Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend 80

XI Edikt über den Adel 97

XII Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit 102

XIII Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren 139

Seite

XIV Gesetz, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend 147
XV Edikt über die Familien=Fideikommisse . . 149
XVI Gesetz, die Anwenduug und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familien=Fideikommisse betreffend 178
XVII Edikt über die Siegelmäßigkeit . . . 181
XVIII Edikt über die Verhältuisse der Staatsdiener 184
XIX Staatsdiener=Pragmatik vom Jahr 1805 . . 194
XX Edikt über die Ständeversammlung . . . 210
XXI Gesetz, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend . . . 245
XXII Konkordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. 252
XXIII Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche 282
XXIV Gesetz über die Zwangs=Abtretung des Grund=Eigenthumes 295

Verfassungs - Urkunde

des

Königreichs Bayern.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regenten=Pflichten durchdrungen und geleitet, — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Akte des Wiener=Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen

und besondern Foderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Akte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Ver-

sammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung. *)

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, ver=

---

*) Die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

Wir haben zur Befestigung der Verfassung und zu Beseitigung einer wesentlichen Lücke in derselben, nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzes-Entwurfe in der durch Tit. X. §. 7 der

einiget in sich alle Rechte der Staats = Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs = Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Verfassungs = Urkunde vorgeschriebenen Form beigestimmt, und Unsere Agnaten ihren Consens, wovon getreue Abschriften im ständischen und Reichs = Archive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziffer I anliegende Gesetz erlassen.

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bei der Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, die herzlichen Aeußerungen derselben, die beinahe Einstimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derselben gehaltenen Reden, selbst die Ruhe und Besonnenheit der mit der Permanenz der Civilliste nicht einverstandenen wenigen Abgeordneten und die von denselben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißstande wenigstens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für uns eben so rührende und werthe Beweise wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unserem königl. Hause, als dieselben für die Stände Unseres Reiches selbst, und für bayerische Gesinnungen überhaupt ein vor Deutschland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal sind. (Landtagsabschied 1834. S. 6 und 7.)

Gesetz,

die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der königl. Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verf. = Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Manns=Stamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch=linealischen Erbfolge.

Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben. —

Art. II.

Sie ist auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden —

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radizirt, und in monatlichen Raten aus der Central=Staats=Kasse entrichtet. —

Art. III.

Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV.

Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§. 6 und 7 bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof= und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskassa, den Bedarf der regierenden Königinn,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus=Ritter=Orden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz=Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions=Kassa, —

als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an dem zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können. —

§. 5. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfodert.

Art. V.

Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage *) enthalten. —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskasse zu überweisen. —

Art. VI.

Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erfoderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundelegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. August 1819. Tit. VIII. §. 1 getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden. —

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII.

Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unter-

---

*) Vid. Beilage am Schlusse der Verfassungsurkunde.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlosse-

---

halt königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königinn und Kronprinzessinn, die Kosten der Etablissements der königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage resp., Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staats-Kasse besonders bestritten. —

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

Art. VIII.

Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20 des Tit. II der Verf.-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten. —

Art. IX.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit

nen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlinn eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königinn, sie

---

haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. von Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid. v. Kobell.

muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

§. 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, wel-

chen die Verhinderungs = Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichs = Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Haus = Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt = Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs = Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichs = Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königinn hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs = Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron = Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königinn unter der Aufsicht des Reichs = Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien = Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:
„des Königreichs Bayern Verweser.“

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königinn oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung „und der Gesetze des Reiches zu verwalten, die Integri„tät des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhal„ten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir „anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium;“
worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird;

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreich feierlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören

1) alle Archive und Registraturen;

2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;

3) alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hofämter,

mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5) alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;

6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; *)

---

*) **Gesetz,**

die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7 des Tit. III der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7 des III Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonsti-

8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig

---

gen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum den Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert und acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Frhr. von Zentner. von Maillot. Graf von Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid. v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikal-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen. *)

---

*) Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zu stellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenstände,

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfodert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Ediktes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

§. 2. Das bayerische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfodert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Ediktes vom 3. August 1808.

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

---

b) der daraus erlösten und bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kaufschillinge,

c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte beigefügt werden (aus dem Landtagsabschiede 1828. S. 31. Nr. 8).

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, seyn Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden, und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt,

wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besondern Edikte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Ediktes gesichert. (Beilage III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen anneh-

men will, auszuwandern, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edikte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der Bayerischen Hohheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königl. Declaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können (Beilage VI);

2) Familien = Fidei = Commisse auf Grundvermögen zu errichten (Beilage VII);

3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen (Beilage VIII) endlich;

5) bei der Militaire = Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial = Räthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial = Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militaire = Conscription.

§. 6. Die Dienstes = Verhältnisse und Pensions = Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes = Pragmatik. (Beilage IX.)

Titel VI.

Von der Stände = Versammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichs=Räthe ist zusammengesetzt aus:

1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;

2) den Kronbeamten des Reichs;

3) den beiden Erzbischöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitz ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt. *)

---

*) **Gesetz,**

die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Tit. VI. §. 2. Ziff. 6, dann §. 4 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Bei der Bemessung des in dem Tit. VI. §. 4 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 2. Ziff. 4 und 6, dann §. 3) auch noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe;

2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, und

b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, —

weder zu den erblichen, noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

b) aus Abgeordneten der Universitäten;

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;

e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und kann nur in der durch den Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Graf v. Thürheim, Frhr. v. Zentner, v. Maillot, Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;

b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;

c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und

d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;

e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beigefügten besondern Ediktes auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beilage X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edikte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edikte (Beilage X) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs

angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staashaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Ver-

lauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein

zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaires die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungskasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erfoderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueber-

legung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern, bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge-
„setze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-
„Verfassung und in der Stände-Versammlung nur
„des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne
„Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach mei-
„ner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr
„mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände ver-

tagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen=Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts=Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens=Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen. *)

---

*) Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz=Entwurfe, die Behandlung neuer oder revi=

Titel IX.

Von der Militaire-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Con-

---

dirter Gesetzbücher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 20sten desselben Monats im 1sten Stücke verkünden lassen.

Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in dem Art. V und VI des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden.

b) Dem Wunsche wegen Aussetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Gesetzbüchern, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

c) Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden.

d) Der Wunsch wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten noch gültigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden. Aus dem Landtags-Abschied 1831. Lit. A.

cription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 5. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

Gesetz,

die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben in der Absicht, die Vollziehung des §. 7 im Tit. VIII der Verfassungs-Urkunde zu erleichtern, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit. X der gedachten Urkunde beschlossen und verordnen:

Art. I.

Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegt, so soll, wenn es nicht ohnehin schon geschehen ist, zu dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe für Gegenstände der Gesetzgebung, auf den Fall der Verhinderung einzelner Ausschuß-Mitglieder, vorsorglich ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt, der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung aber bis auf neun Mitglieder verstärkt werden.

Wenn in Folge dieses Gesetzes die Fortdauer des jetzt bestehenden Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung verfügt wird, so soll die Wahl seiner Mitglieder erneuert werden.

Außer der im ersten Absatze dieses Artikels festgesetzten Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses sind zu diesem Behufe noch drei Ersatzmänner aus der Kammer der Abgeordneten zu wählen.

In den Ausschüssen für Gegenstände der Gesetzgebung hat nicht das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

---

zu führen, sondern der Vorstand jedes solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Der Entwurf eines Gesetzbuches, welches den Ständen vorgelegt wird, ist alsbald nach der Vorlage dem Drucke und der Oeffentlichkeit zu übergeben; auch den Justiz- und Verwaltungs-Stellen mitzutheilen.

Art. II.

Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von wenigstens fünf, in der zweiten Kammer die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III.

Der König kann spätestens acht Tage vor der Schließung oder Vertagung der Sitzung der Stände verfügen, daß die Ausschüsse der Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der im Entwurfe vorgelegten Gesetzbücher die Vorarbeiten zu beginnen und fortzusetzen, wie sie im Tit. II. §. 29 der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde angeordnet sind.

Dem Neugewählten steht unbedingt die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, in so ferne seine Familien- oder sonstigen Verhältnisse ihm nicht gestatten, sich länger seinem häuslichen Berufe zu entziehen, ohne daß die Kammer darüber zu entscheiden hat.

Die gesetzliche Wirksamkeit eines auf die in diesem Artikel bezeichnete Weise versammelt bleibenden Ausschusses hat sich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Gesetzbücher und Erstattung seines Gutachtens an die Kammer zu beschränken und jede andere Verhandlung desselben ist ohne Gültigkeit und Erfolg.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erfoderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit

---

Art. IV.

Jeder der genannten Ausschüsse verhandelt für sich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht und ihm von dieser zugewiesen sind; jedoch können beide Ausschüsse zur Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges Benehmen treten.

Art. V.

Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung erlöscht oder ruht, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder, einstweilen einstellt.

Art. VI.

Außerdem schließen die Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ihre Sitzungen, sobald die vorschriftsmäßigen Vorarbeiten in Ansehung der zugewiesenen Entwürfe der Gesetzbücher vollendet sind, und die Staatsregierung auf Anzeige hievon keine weiteren Berathungen — durch neue Modifikationen oder Zusätze veranlaßt, — mehr nothwendig findet.

Art. VII.

In diesem Falle sind die Akten der Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung einstweilen in dem ständischen Archive zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schluß-Vorträge sogleich zum Drucke zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern ist ein Abdruck mitzutheilen.

Die Haupt- und Schluß-Vorträge der Ausschüsse sind, sobald sie gedruckt sind, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und den Justiz- und Verwaltungsstellen, so wie den Facultäten der Landes-Universitäten mitzutheilen.

Art. VIII.

Diese Haupt- und Schluß-Vorträge werden, jeder

und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

---

in der betreffenden Kammer, bei wieder versammelten Ständen nach vorgängiger königlicher Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Gesetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse hat nur in so weit statt, als es etwa die Staats-Regierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 32. Tit. II. Edikts X zur Verfassungs-Urkunde.

Art. IX.

Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Gesetzbücher vollendet ist, bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu seyn, fortwährend den Ausschuß für Gegenstände der Gesetzgebung, für die im Tit. VI. §. 13 der Verfassungs-Urkunde bestimmte Dauer der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Die Wirksamkeit des Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung endet, wenn die Berathung und Schlußfassung über die ihm zur Prüfung übergebenen Gesetzbücher vollendet ist.

Art. X.

Vorstehende Vorschriften sollen als Gesetz auf die im Tit. VI. §. 13 der Verfassungs-Urkunde festgestellte Dauer der gegenwärtigen Stände-Versammlung gelten.

Gegeben München am 9. August 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der Staats-Rath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

Gesetz,
die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, die Wohlthat einer auf allgemein gleichen gesetzlichen Bestimmungen ruhenden Rechtspflege auf Unsere getreuen Unterthanen im thunlich abgekürztesten Zeitraume zu übertragen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit. 10 der Verfassungs-Urkunde nachträglich zu dem Gesetz vom 9. Aug. 1831, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die nach Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 9. August 1831 gebildeten und gehörig zu ergänzenden Ausschüsse beider Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung sind für den Fall der königlichen Einberufung gehalten, in der Zwischenzeit des gegenwärtigen und des nächsten Landtages auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerst den Ständen vorgelegt zu seyn, an sie gelangen.

Art. II.

Die auf solche Weise an die Ausschüsse gebrachten Entwürfe werden nach Art. I des erwähnten Gesetzes gleichzeitig auch der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militair-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Art. III.

Das Gesetz vom 9. Aug. 1831 bleibt in allen übrigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Art. IV.

Die vorstehenden Vorschriften sollen, wie das Gesetz vom 9. Aug. 1831 selbst auf die im Tit. VI. §. 13 der Verfassungs-Urkunde festgestellte Dauer der gegenwärtigen Stände-Versammlung gelten. —

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst von Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Titel X.
Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen „des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe, und „sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge„setze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so „wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

§. 4. Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zwei-

fel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beilagen bezeichneten Edikte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem

Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erfoderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten. *)

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf von Rechberg. Graf von Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Sekretaire.

---

*) Nachdem Wir nunmehr auf die an uns gebrachten gemeinsamen Beschlüsse, Anträge und Wünsche der Stände-Versammlung Unsere allerhöchsten Entschließungen gegeben haben, können Wir Uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben so ernsten als beharrlichen Aufmerksamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßten — den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und des Edikts, Beilage X zuwiderlaufenden — Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungs-Urkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hierher:

1) den Beschluß vom 19. Mai, daß der Stände-Versammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an uns zu stellen. Derselbe ist der klaren

Beilage zum Art. V des Gesetzes über die Civilliste.

Verzeichniß

der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München.

Zu München:

Residenz und Nebengebäude.

Herzog-Marburg.

Theatiner Hofkirche.

Bestimmung im Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde zuwider, und mußte um so mehr Unsere Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerspruch oder Einrede statt fände;

2) den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruktion der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, statistischen und politischen Inhaltes, angestellten Behörden, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7, unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfassung, und gegen Tit. VII. §§. 2 und 19 das Recht zur Initiative in der Gesetzgebung beizulegen versuchte;

3) den Beschluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unsrer Staats-Minister zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet sie nach Tit. VII. §. 24 der Verfassungs-Urkunde davon auf keine Weise ausgeschlossen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abstimmung über einen berathenen Gegenstand schreitet, wie es im Tit. II. §. 43 des Edikts, Beilage X zur Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist;

4) die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khistlerische Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staatsministerium der

Hofstall = und Reitschulgebäude.
Hofpfistergebäude.
Hofmang = und Leibwaschgebäude.
Hofhühnerhaus.
Hoffischerei zu Giesing.

Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechts = Verletzung verlangte, und dasselbe um die baldigst zu treffende Verfügung angieng, welches den Dispositionen der Verfassungs = Urkunde Tit. X. §. 5 und des Ediktes X. Tit. II. §§. 29 und 53 zuwider läuft.

Das am 15ten d. M. an Unser Staatsministerium der Justiz gestellte Ansuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beschwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenzblatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasselbe mußte Uns um so mehr auffallen, als der fünfte Ausschuß einen ganz verfassungsmäßigen Beschluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unsers Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefodert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen mit den Bestimmungen der Verfassungs = Urkunde unzuvereinbarenden Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann. —

Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfassungswidrigen Verwahrungen zurück zu weisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen verfassungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation, einzulegen erlaubt, und welche sich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungs = Protokolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edikts X zur Verfassungs = Urkunde Tit. II. §§. 20. 21. 23. 24 und 56 in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und und wie unerwartet es Uns gewesen ist,

Hofeiskeller.
Hofhammerschmide.
Hofsäggebäude.
Hofbaustadel.
Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserei.
Hofbaumagazinsgebäude.
Hofkalkofen.
Hofgypsmühle.
Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg.

Hauptschloß= und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klause.
Hofstallgebäude.
Menagerie und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim.

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Lustheim.

---

daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Klassen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen, ohne sich zum Beweise oder auch nur zur Anzeige der Pflicht verletzenden Handlungen bei den vorgesetzten Behörden, selbst nicht nach erfolgter Auffoderung, verbunden zu halten.

Uebrigens ist jener unbemessene Tadel der Regierung, worin Abgeordnete sich zu gefallen schienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den schwersten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unsrer Stände=Versammlung im Allgemeinen, und von Unserm treuen Volke versichert sind, längst berichtiget. Aus dem Landtagsabschiede 1819. Nro. III.

Zu Fürstenried.

Schloß.
Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg.
Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha.
Hofstall zu Starnberg.
Schiffhütte daselbst und Schiffmeister-Gebäude.

Hofgartengebäude.

Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten.
Pageriegarten.
Hofküchengarten.
Englischer Garten.
Hofgarten zu Nymphenburg.
Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.
Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.
Hofgarten zu Berg.
Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude:

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung.
Jagdzeugstadel.
Heidenjägerhaus am Sendlingerberg.
Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.
Hirschgarten.
Jägerhaus zu Neuhausen.
Fasanerie zu Hartmanshofen.
Fasanerie zu Mosach.
Fasanerie zu Schleißheim.
Jägerhaus zu Schleißheim.
" " Gern.
" " Germering.
" " Forstenried.
" im Park daselbst.
Schweinschütt im Park daselbst.

Jägerhaus zu Pframering.
" " Biberg.
" " Kultursheim.
" im Grünwalder Park.
Schweinschütt im Grünwalder Park.
Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle:

Von Nymphenburg bis Biederstein.
Von Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge.

Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:
Residenzbrunnenwerke.
Herzogmaxbrunnenwerke.
Karlsthorbrunnenwerke.
Hofgartenbrunnenwerke.
Jungfernthurmbrunnenwerke.
Lilienbergbrunnenwerke.
Brunnthal.
Freyfluß (am Abrecher).
Hofbrunnenbaustadel dahier.
Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.
Hofbrunnenbaustadel daselbst.
Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.
Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessellohe.
Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.
Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:
Residenzbrunnenhaus.
Herzogmaxbrunnenhaus.
Karlsthorbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthurmbrunnenhaus.
Lilienbergbrunnenhaus.

Brunnthalbrunnenhaus.
Freiflußbrunnenhaus.
Neue Brücke über den Deichengraben in Hesselohe.
Hofbrunnenbaustadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Hesselohe (altes und neues).
Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg.
Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise:

Königliches Jagdschloß Berchtesgaden.
Sogenannter Priesterstein.
Wohnstock daselbst.
Sogenanntes Domesticenstöcklein daselbst.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst.
Stallgebäude und Wagenremise daselbst.
Königl. Jagdschloß St. Bartholomä.
Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä.
Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk).
Futterstadel in Oberrain.
Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee.
Schiffshütte am Eingange nach dem See.
Fischerhütte (Schiffbauhütte), Pferdestallung.
Jagdschloß zu Windbachthal.
Pferdestallung dortselbst.
Futterstallung sammt Heustadel dortselbst.
Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach.
Königl. Residenzschloß zu Landshut.
Hofstallungsgebäude daselbst.
Königl. Residenzgebäude in Freysing.
Galleriegebäude in Freysing.

Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung.
Königl. Schloßpflegerswohnung.
" Leibkutscherswohnung.
" Wagenhaus.
" Hofschmide.

Im Unterdonaukreise:

— — —

Im Regenkreise:

Fürstengruft zu Sulzbach.
Domprobsteigebäude zu Regensburg.
Canonikalhof lit. E. Nro. 58 zu Regensburg.
Canonikalhof lit. E. Nro. 59 " "
Schloßgebäude zu Barbing.
Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise.

Residenzhauptgebäude zu Augsburg.
Residenzgehöfte.
Schloßdienerswohnung zu Augsburg.
Gardistenbau dortselbst.
Wagenremisenbau.
Pferdestallung.
Hofgarten.
Wasserleitungen.
Schloßgebäude zu Dillingen.
Brunnenthurm und Wasserleitung.
Wohnung des Brunnenmeisters.
Blauhäuschen.
Hofpfisterei.
Hennenfütterei.
Hofschreinerei.
Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöschgeräthschaften.
Schloßgebäude zu Kempten.

Königl. Residenz zu Neuburg.
Hofgärtnerswohnung zu „
Groß=Balley „ „
Marstall zu Neuburg.
Miethwohnung.
Jagdschloß Grünau.
Wasserleitung.

Im Rezatkreise.

Schloß in Ansbach.
Komödienhaus daselbst.
Hofwaschgebäude daselbst.
Orangeriegebäude daselbst.
Treibhaus daselbst.
Langhaus daselbst.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daselbst.
Hofgarteninspektorswohnung daselbst.
Schloßwasserleitung.
Schloßgebäude zu Triesdorf.
Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.

Im Obermainkreise.

Das neue Schloß zu Bayreuth.
Küchengebäude daselbst.
Wagen= und Holzremisenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waschhaus.
Schloßgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.

Stall- und Nebengebäude.
Gußhaus.
Die beiden Pavillons.
Das japanische Haus.
Die beiden Wasserthürme.
Gärtnerswohnung im Waldhäuschen.
Sogenanntes Spanhäuschen.
Waschhaus und Portierswohnung.
Schupfengebäude.
Wasserleitung und Kunstwasser.
Lustschloß mit Zubehör zu Seehof.
Schloßgebäude.
Schloßverwalterswohnung.
Waschhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenstein. Gartenhaus.
Stallgebäude.
Wasserleitung.
Die zwei Gartensaletten.
Eiskeller.
Residenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofstallung daselbst.
Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermainkreise.

Residenzschloß Würzburg.
Hofgarten daselbst.
Gesandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
Chaisen- und Remisengebäude.
Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim.
Hofgarten daselbst.
Schloß Werneck.
Hofgarten mit Fasanerie.

Fürstenbau zu Brückenau.
Alter Stallbau daselbst.
Gebäude, der Schwann genannt.
Remise im Hof des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Residenzschloß Aschaffenburg.
Umgebung des Schlosses, incluſ. Wasserleitung in Aschaffenburg.
Wagenremise.
Umgebung des Marstalls.
Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof.
Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe.
Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage.
Gebäude und Gärten zu Schönthal.
Gebäude zu Schönbusch.
Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise.

Schloß zu Zweibrücken (königliches Absteigequartier).

Edikt
über das Indigenat.

I Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Tit. IV. 1.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfodert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:
a) wenn eine Ausländerinn einen Bayer heirathet;
b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich

darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Dekret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen. *)

---

*) **Gesetz,**

die Bestimmungen des §. 5 der I Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5 der I Beilage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betr., authentisch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königl. Bewilligung;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheirathung einer Bayerinn mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfodert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

Art. I.

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5 der I Beilage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau den 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Frhr. von Zentner. von Maillot. Graf von Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;

2) durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§. 12. Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Han-

dels = Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königl. Unterthanen nicht nur in Real =, sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutions = Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im

Allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. Mai 1818.

L. S.

Zur Beglaubigung:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretaire.

Edikt

über die

äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

II Beilage zur Verfassungsurkunde des Reiches. Tit. IV. §. 9.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9 §. des IV Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfodert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. *)

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Er-

---

*) Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei der Eingehung gemischter Ehen.

Es ist Unser ernster Wille, daß bei der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proklamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden. Aus dem Landtagsabschiede 1831. Nro. 19. Tit. III.

Entsprechend dem Wunsche der Stände hinsichtlich der gemischten Ehen wird die von Uns im Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 ausgesprochene Erklärung so bald als möglich in Vollzug gesetzt werden. Aus dem Landtagsabschiede 1834. lit. D. Abs. 2.

ziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt,

sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt. *)

---

*) **Gesetz,**
die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht

---

genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde, und kann nur in der durch §. 7 des Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. von Lerchenfeld, von Weinrich, Frhr. von Gise, Fürst von Oettingen-Wallerstein, Frhr. von Schrenk.

Nach Königlich allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und Generalsekretär
Egid. v. Kobell.

und Prüfung dem Staats=Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions= und Kirchen=Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen=Gesellschaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentlichen Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions=Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions=Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat=Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat=Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religions=Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat=Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volks-Unterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nemlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correktionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so fern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wir-

kungskreise nie gehemmt werden und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königliche oberste Schutz = oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landes = Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staatsministerum des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt,

daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königl. Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können

nur von dem Könige selbst, mittelst des königl. Staats-ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß

setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten, irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten,

Processionen, Neben=Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs=, Verpflegungs= und Straf= Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats= und Pfarr=Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits=Policei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen=Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staats=Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions=Gesellschaften gegeneinander.

1. Capitel.

Allgemeine Staats=Pflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions=Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz auf=

gerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottes-Dienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottes-Dienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Policei kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheien es erfodert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts=Pfarrei einverleibten fremden Religions=Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats=Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen=Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erfoderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats=Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat=Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions=Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen=Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

2. Capitel.

Vom Simultan=Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions=Partheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche

Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus policeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Be-

ziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Edict

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

(III Beilage zur Verfassungsurkunde des Königr. Bayern. Tit. IV. §. 11.)

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten

politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sei es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wohllust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung

einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizei-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königlichen Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10. Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10 befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift rc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Edict

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

(IV Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Königr. Bayern Tit. V. §. 2.)

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen

Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königl. Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädikat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst;" und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die königl. Staatsministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlinn, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehen Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt

zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königl. Diensten befinden, oder aus königl. Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königl. Ober-Appellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im königl. Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermangelung der erfoderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Ober-Appellationsgerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretaire des Staatsministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Akten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Spezial-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellations-

gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz; für Berufungen aber das Ober = Appellationsgericht die zweite Instanz.

§. 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien = Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien = Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien = Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs = Bezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Ober = Appellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschafts = Sachen wird dem königl. Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militaire = Pflichtigkeit.

§. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der königl. Truppen befreit seyn.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militairepflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrm Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und

Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Diensteverhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königl. Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht

als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich konstituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justizkanzlei verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil = Strafrechts = Sachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes; bei Criminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das königl. Ober = Appellationsgericht.

§. 21. Die für die Justiz = Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualifikations = Punktes bei dem königl. Ober = Appellationsgerichte durch den Weg des Staatsministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Canzleien und die Justizbeamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. die Justiz = Canzlei, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellationsgericht haben bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erfoderliche Qualifikation zu den Akten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober = Appellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifikations = Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Ober = Appellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz

auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen-, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Communalbeamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Strassen-, Brücken- und Wasserbau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landeskultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeibehörden ge-

hören: überhaupt die Lokal- und Distriktspolizei über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landesgrenzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;

2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;

3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souverainetätsrechte;

4) die Bewahrung und Vertretung der Majestätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edikts;

5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptionssachen;

6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Foderungen;

7) die Bezirks-Concurrenzsachen;

8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstrassen, Brücken und Fluß = Bauten;

9) Auswanderungen der Unterthanen;

10) die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;

11) Gegenstände der Brand = Assekuranz;

12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen;

13) die Concurs = Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;

14) die Bewilligung von Getreide = und Jahrmärkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königl. Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizei = Behörden und respective Herrschafts = Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes = Gesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für

Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Canzlei“ führt.

§. 34. Diese Regierungs-Canzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizei-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die königliche Staats-Raths-Commission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Canzlei in Beziehung auf Polizei-Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Canzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Canzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmitelbaren Wirkungskreise der königlichen Bezirks-Regierung (§. 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizei-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Canzlei, nicht

aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31 zustehenden Befugnisse, der königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Canzlei."

Die königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungs-Canzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizei-Stellen haben die Standesherren der königlichen Oberpolizei-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erfoderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizei-Behörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Canzleien werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistórien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Canzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königl. Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht

nach erfolgtem königlichen Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehenten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53. den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche

sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer, von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55. Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. Die Activlehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Canzleien an das königliche Ober-Appellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Sou-

verain gefodert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizei (§. 53), auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical-Canzlei anzuordnen.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI. Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII. Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Canzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat=Beamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staatsministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz= und Polizei=Räthe und Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths=Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise=Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erfoderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General=Sekretär.

Edict
über den Adel im Königreiche Bayern.

(V Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reiches. Tit. V. §. 4.)

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatakt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erfoderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staatsministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civilverdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der bayerische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate: „von.“

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adelsclasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfodert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs Statt finden.

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Oberappellations-Gericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein bayerischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adelstitel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edikts.

§. 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber von den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundesakte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit nach den bestehenden Con-

scriptions=Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien=Fideicommisse nach den Vorschriften des Edikts über die Familien=Fideicommisse errichtet werden.

§. 14. Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15. Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs=Urkunde.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf=Gesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des königl. Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht

auf einen immatriculirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3 bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmatrikel bei der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid. v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Edict
über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

(VI Beilage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Titel V. §. 4. Nr. 1.)

§. 1. Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Tit. V. §. 4 seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.
Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.
Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeigesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erfoderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verräge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den

bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungsurkunde Titel IV. §. 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edikts über die Familien-Fideikommisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Lokal-Statuten.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist,

nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fodert.

§. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Foderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Foderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Foderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Foderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Oberschulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installationsrecht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26. Nach der Verfassungsurkunde des Reichs, Titel V. §. 4. Nro. 1, und nach dem Edikt über den Adel §. 14 kömmt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial = Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigner Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigner Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial = Gerichtsbarkeit mit vorgängig einzuholender besonderen königl. Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer

adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königl. Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32 nicht erfoderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28 eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50 bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Auffoderung zur Besetzung

binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschaftsgerichte oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwei Klassen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edikte festgesetzt.

Herrschaftsgerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschaftsgerichte können, in so fern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonialgericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32 zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über

königl. Gerichtsunterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königliche Gerichtsunterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34. Herrschaftsgerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer königl. Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge, mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35. Patrimonial-Gerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus der übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschaftsgerichte umgebildet wurden, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ediktes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere

streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28 und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erfoderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32 — 35 fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, ein Austausch königl. Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austausch solcher königl. Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königl. Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edikt ausüben kann.

§. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht;

b) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem

ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, sofern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts=, respective Gerichts=Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39. Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs=Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts= oder Patrimonial=Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfodernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42. Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Aktuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Aktuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt seyn, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44. Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem königl. Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der

Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§. 46. Die persönliche Qualifikation der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fodern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialgerichten I. Klasse angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren königl. Landgerichten erfodert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Klassenreihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Klasse, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bei bei dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt,

wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51. Die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50), werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonialgerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von den betreffenden Landgerichten verpflichtet.

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königl. Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edikt und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Funktionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Aktuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54. Die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Klasse anwendbar, welches mit den Funktionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edikts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55. Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonialgericht in der bemerkten Art bis zum 1. Jauuar 1820 (§. 40) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonialbeamte, so wie die Aktuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte

eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheimgestellt.

§. 57. Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58. Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erfoderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrschaftsbeamten nach den Bestimmungen des §. 54 quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bei

der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königlichen Landgerichten.

§. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten allenfalls durch Geldstrafen zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§. 64. Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizei-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65. Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- ꝛc. N. N^es. Herrschafts- (Patrimonial-) Gerichts N. N.“

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III und IV gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar untergeben, und daher von den königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen Gegenständen der Polizei- und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68. Alle Patrimonial-Gerichte zweiter Classe, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengel sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle alle drei Monate über-

geben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweiter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die königlichen Verordnungen, das Gesetz- und allgemeine Intelligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschaftsgerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72. Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren königlichen Landgerichten

gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

§. 73. Patrimonial-Gerichten zweiter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edikt bezeichnet werden (§§. 74—79). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweiter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§. 75. Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweiter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicialacten einsende.

§. 77. Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privatrechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichsurkunden darüber auszufertigen; wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;

b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, soweit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hier-

über kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80. Diese in den §§. 74—79 benannten Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81. Jedes Patrimonial-Gericht zweiter Classe ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Capitel III.

Von der Polizei-Verwaltung.

§. 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§. 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht. Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§. 84) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87. Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl., oder ein Polizei-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweiseführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichtsbezirke gültig seyn sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patri-

monial=Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal=Wege, wobei die Patrimonial=Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen=, Brücken= und Wasserbaues, wobei jedoch die Patrimonial=Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlösch=Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer= und anderer Elementar=Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt;

i) die Forst= und Jagd=Polizei, und die Forst= und Jagd=Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts= und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinal=Polizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militaire=Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr u. Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial=Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks=Concurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrschaftsgerichten ist die Annahme von Polizei=Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizei=Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienst=Personal

aufstellen, dessen Bestätigung je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschaftsgerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Polizei, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94. In Ansehung der in den §§. 22 — 24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Polizei in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23 das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Besten sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschaftsgerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105 der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Re-

vision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erfoderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102. Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erfoderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschaftsgerichten ertheilt werden. Die Patri-

monial = Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

§. 103. In den Gemeinde = Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100 der oftgedachten Verordnung vom 17. Mai d. J., der Gemeinde = Vorsteher das Haupt = Organ des Gemeinde = Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100 dem Gemeinde = Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Concurrenz = Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf =, Trau- und Sterb = Register selbst besorgen, wobei er aber den Gemeinde = Vorsteher als seinen Gehilfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde = Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104. Was die in dem §. 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural = Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts = und Patrimonial = Gerichte sowohl in Rural = Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten,

dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses oder des Magistrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizei-Behörden zu entscheiden.

§. 106. Rücksichtlich der Polizei-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschaftsgerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Polizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Polizei von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108 — 116 der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107. Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungsamt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Strafrechts.

§. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Guts-

herrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizei-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straffälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Ortspolizei von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

Capitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. flie-

ßen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112. Die Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden, auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beigetrieben worden sind.

§. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4 — 24) anfallen.

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuerrechts befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht Statt.

§. 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle, stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edikt vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel-Ordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117. Die Herrschaftsgerichte nnd Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid-Gilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bei welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120. Nicht liquide Foderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bei dem königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichnisse, mag sich der Gutsherr wenn er es gut findet, und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug

der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123. Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid-, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Foderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in e i n e m Jahre beigetrieben werden.

§. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichtshintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige königliche Kreis- und Stadt-Gericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungsrechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erste Mal auf fünf Jahre, das zweite Mal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig

erklärt, und die Kreis = und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen.

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural=Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Executions=Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Foderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130. Eben so muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis = Regierung alsbald angezeigt werden,

damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes, den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bei ältern lehnbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40 bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergibt.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Foderungen, auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. Mai 1818.

L. S.

Zur Beglaubigung:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretaire.

Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Gesammt-Beschluße der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren sanctionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziffer V. beifügen.

Was die in dem Gesammt-Beschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist

1) hinsichtlich der bei obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnitt-Berechnung der Tax-Anfälle der geeignete Zusatz im Art. 1. des Gesetzes gemacht worden.

3) Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28 des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde sollen auch bei jenen adelichen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich blos die Polizei vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeilichen Befugnisse anwendbar bleiben. (Aus dem Landtags-Abschiede 1831. lit. N. S. 66.)

Gesetz

über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung **Unserer** Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fidei-Commisse betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmäßigen Tax-Erträgnisse Entschädigung geleistet.

Es soll dabei die Durchschnitts-Berechnung der Tax-Anfälle aus den letzverflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Dritttheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnitts-Berechnung besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnitts-Berechnung aus den letztverflossenen fünf Jahren angenommen werden.

Art. 2.

Wenn auf solche Weise bei Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bei Patrimonialgerichten erster Klasse die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabei angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staats-Casse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten Beträge, so ist hierauf bei der Bestimmung der

zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und der nach Art. 1. Absatz 2 für die Verwaltungskosten zu machende Abzug um eine angemessene, durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3.

Inhabern von Herrschafts= oder Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freieigener Güter, über welche die Jurisdiction, ersteren nach den Bestimmungen des §. 32, letzteren nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 der sechsten Beilage zur Verfassungs=Urkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1 zu berechnende Entschädigung geleistet.

Art. 4.

Bei der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn

1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den nähern Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115, und 116 des Edicts VI.;

2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;

3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictions=Scharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freieigener Güter, bei welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Art. 28 und 29 der sechsten Beilage zur Verfassungs=Urkunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechts der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates bestehenden Normen abzulösen;

4) die auf der Edelmanns= oder Landsaßen=Freiheit be=

ruhenden Jagdrechte, so weit solche dem Verzichtleistenden zustehen.

Den Standesherren bleiben ferner in diesem Falle ihre sämmtlichen unter Nro. II. §§. 18—25 des vierten Edicts zur Verfassungs-Urkunde nicht begriffenen Rechte, vorbehalten.

Art. 5.

Bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes, ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominikalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

Art. 6.

Den Gerichtsherren ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Distriktspolizei zu, nach Maaßgabe des Nro. III im Edicte IV und §. 87 im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109, dann 112 und 113 der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände zustehenden Befugnisse.

Art. 7.

Die vorbehaltene Polizei-Verwaltung ist durch gutsherrliche Behörden auszuüben, die den Namen „herrschaftliches Commissariat“ oder „Patrimonialamt“ führen, je nachdem das Gericht ein herrschaftliches oder Patrimonial-Gericht gewesen.

Die herrschaftlichen Commissariate in den standesherrlichen Bezirken setzen ihren Ausfertigungen das Prädikat: „standesherrlich“ bei.

Diese sämmtlichen Behörden bedienen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift „Fürstlich, Gräflich oder Freiherrlich N. N. Commissariat oder Patrimonialamt N. N.“

Art. 8.

Die Commissariate und Polizeiämter sind mit einem Beamten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung hinreichende Befähigung darzuthun hat.

Die Beamten der Commissariate haben vor der Prüfung eine Gerichts- oder polizeiliche Praxis von drei — die Patrimonialbeamten eine solche Praxis von zwei Jahren nachzuweisen.

Die vorgesetzte Kreis-Regierung wird die persönliche Qualifikation des vorgeschlagenen Beamten untersuchen, und demselben nach dem Ergebnisse entweder die Bestätigung ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auffordern.

Art. 9.

Die Bestimmungen der §§. 30, 44, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 69, 70 und 86 des Edicts VI finden, so weit sie auf die Bestellung der Patrimonialgerichte zweiter Classe, das Dienstverhältniß der dabei angestellten Patrimonialgerichtshalter und das Unterordnungs-Verhältniß derselben hinsichtlich der Polizei-Verwaltung

sich beziehen, auch bei den zu bildenden Patrimonial=Aemtern, gleiche Anwendung.

Das Instanzen=Verhältniß in Polizei=Strafsachen richtet sich nach den deßfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Bestimmungen über die Bestellung der herrschaftlichen Commissariate, das dienstliche Verhältniß der herrschaftlichen Beamten und den polizeilichen Wirkungskreis derselben bleiben die nämlichen, wie bei den bisherigen Herrschaftsgerichten.

Art. 10.

Was in den §§. 129 bis 134 der VI. Beilage zur Verfassungs=Urkunde hinsichtlich des Ueberganges der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, der Suspension und des Erlöschens derselben verordnet ist, soll unter gleichen Voraussetzungen auch für die den herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial=Aemtern zustehende Polizeiverwaltung gelten.

Art. 11.

Adeliche, welche bei ihren gutsherrlichen Besitzungen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten, sollen für sich und ihre adelichen Rechtsnachfolger im Besitze dieser Güter hinsichtlich der Ausübung der Standschaftsrechte den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden.

Art. 12.

An den dinglichen Gerichtsbarkeits=Verhältnissen eines Gutes nach den Bestimmungen des §. 11. der V. Beilage zur Verfassungs=Urkunde wird durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen nichts abgeändert.

Art. 13.

Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit welchen darüber Streit besteht oder entsteht, ob das Jurisdictionsrecht auf einem in Frage gezogenen Gutscomplexe oder auf einzelnen Realitäten im Jahre 1806 begründet gewesen sei, und ob

daher die Ausübung dieses Rechtes nach §. 27 der VI Beilage zur Verfassungs-Urkunde künftig noch statt finden könne, sollen mit Aufgebung der ferneren Streitverfolgung die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Zugeständnisse bewilliget werden, wenn sie der Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gutskomplexe entsagen.

Diese Bestimmung gilt nur bis zum letzten December 1834, von welcher Zeit sodann weder von Seite des Staates noch von Seite der Gutsherren über die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten zwei Punkte irgend ein neuer Rechtsanspruch erhoben werden kann.

Art. 14.

Zur rechtsgültigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideikommiß-Anwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypotheken-Gläubiger durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bei Lehen die Entschädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die Staats-Casse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bei Fideikommissen aber nach Vorschrift des §. 68 der siebenten Beilage zur Verfassungs-Urkunde verwendet werden.

Bei Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekargläubiger bei Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 15.

Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungs-Obligationen des Staats mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungsanstalt wird bei jeder Einweisung eine aus den Taxgefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beischlagung von 1 Procent des Ca-

pitalbetrages zur Tilgung und von ¼ Procent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten, zugewiesen.

Dem Verzichtleister steht es frei, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bei Lehen und Fideikommissen kann jedoch nur die erstere Gattung gefodert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Activum.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll, so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideikommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. 17.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg, v. Weinrieh, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,

der Königl. Staats-Rath und General-Sekretair:

Egid. v. Kobell,

Gesetz,
die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betr.
Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen — der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäßheit der VI Beilage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Uns, oder Unseres Herrn Vaters, des höchstseligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Vindikation derselben nur bezüglich der Grundholden des Staates, dann der über vier Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Gerichts-Angehörigen statt haben können, und jeder aus einem andern Rechtsgrunde anhängige Prozeß kraft des Gesetzes niedergeschlagen seyn.

Art. II.

Der im §. 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren festgestellte Vorbehalt der Standschaftsrechte ist auch auf alle jene adelichen Gutscomplexe ausgedehnt, worauf im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, und deren Besitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein königliches von dem

Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript erhalten, vor dem Erscheinen des eben erwähnten Gesetzes aber auf die Gesammtgerichtsbarkeit und Polizeirechte ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa später zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; — solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. IV.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. von Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und Generalsekretär
Egid. v. Kobell.

Edikt
über die Familien = Fideikommisse.
VII Beilage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern Tit. V.

I. Titel.
Von Familien = Fideikommissen überhaupt.

§. 1. Familien = Fideikommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien = Fideikommisses wird ein Grundvermögen erfodert, von welchem an Grund- und Dominikalsteuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

1) alles im Königreiche gelegene Landeigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial = Anstalten, insbesondere den Brauereien;

2) die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdiktions = Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geldrenten, das Jagd = und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seeen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideikommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen = Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen = oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideikommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolge = Ordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideikommisse statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2 gemäß zur Errichtung eines Fideikommisses erfodert wird, muß frei von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideikommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfodert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 5) constituirtes Fideikommiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideikommiß-Ueberschusse mit gleicher fideikommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideikommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;

2) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung;

3) bei andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideikommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideikommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9. Besteht das Familien-Fideikommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bei Oekonomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

2) bei Brauereien ein, nachdem zur Zeit der Fideikommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideikommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellationsgerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideikommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideikommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideikommisse für die erstgeborne Linie noch mehrere Fideikommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideikommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebornen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideikommisses zu

betrachten, für welche nach §. 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideikommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideikommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideikommisses (§. 97) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideikommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfodern, so wie die Führung der Fideikommiß-Matrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobjekt des Fideikommisses befindet.

In Fideikommiß-Sachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Spezial-Bevollmächtigte in kommissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideikommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15. Andere Rechts-Streitigkeiten, welche über ein Familien-Fideikommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bei jedem Appellationsgerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideikommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Ver-

mögens, dessen Ab= und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideikommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staatsministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien=Fideikommisse.

§. 17. Familien=Fideikommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositionsrecht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfodert.

§. 19. Wer ein Familien=Fideikommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideikommisse gewidmeten Vermögens verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideikommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideikommiß=Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideikommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideikommiß=Folge annehmen will.

§. 22. Ein Familien=Fideikommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und

2) durch die Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellationsgerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideikommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideikommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideikommisses vorzulegen, dabei

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideikommißstifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideikommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideikommisses (§§. 2 bis 7) geeignet sei, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuerregistern beizulegen sind;

4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideikommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sei; endlich sind

5) die erfoderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideikommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25. Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten,

jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins aufgefodert werden.

§. 26. Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirke die zum Fideikommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Foderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Ediktal-Ladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Foderungen vorgebracht, für welche das zum Fideikommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideikommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Foderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideikommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideikommißschuld erster Klasse erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2 bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69) entwor-

fen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideikommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt bestätigten Fideikommissen (§. 29) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideikommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideikommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideikommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideikommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideikommissarische Substitution (§. 109) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruktion ist die Errichtung des Fideikommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellationsgerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfodernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideikommisses erfoderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideikommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen, durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern des Orts, wo ein zum Fideikommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellationsgerichte veranlaßt.

§. 31. Bei den durch königl. Dotation gegründeten oder vermehrten Fideikommissen wird das Ertheilungs-Dekret nebst dem Verzeichniß der das Fideikommiß konstituirenden Güter dem Staatsministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideikommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatrikulation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideikommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideikommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideikommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideikommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung der zur Errichtung eines Fideikommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bei der Bildung eines solchen Fideikommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideikommißvermögen, soweit er daran die fideikommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideikommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideikommißrechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideikommißverband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideikommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edikte als Fideikommiß-Schulden I. Klasse anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideikommisse verwendete vormalige Fideikommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideikommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideikommisse findet blos für die Descententen der dermaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideikommisse bestandene Succeßions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Succeßions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideikommisse unter einem gemeinschaftlichen fideikommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideikommisse in ein Familien-Fideikommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideikommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideikommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideikommisse dem gegenwärtigen Edikte gemäß ein neues Fideikommiß gebildet wird.

§. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideikommiß in der Art halten, daß

1) jene Foderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideikommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edikte auf der Substanz des Fideikommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideikommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideikommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideikommiß-Schulden erster Klasse;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse angesehen werden.

§. 40. Bei Bildung dieser neuen Fideikommisse tritt die im Titel II. §§. 23 — 30 vorgeschriebene gerichtliche Instruktion und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideikommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideikommiß = Errichtung aus dem vormaligen Stamm = oder Fideikommiß = Vermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Ediktes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideikommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideikommiß = Vermögen ein neues Fideikommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideikommiß = Vermögen ein neues Fideikommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideikommiß = Verbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideikommiß = Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget;

1) zu verlangen, daß alle zum Fideikommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitz = Veränderung und bei Absonderung des Fideikommisses vom Allodium zur Richtschnur;

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideikommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fi-

deikommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideikommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideikommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen;

§. 44. Der Fideikommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideikommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideikommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt, oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideikommisses erfoderlichen Vermögens (§. 2) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§. 12) gemacht hat, so ist der Fideikommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47. Ist dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen

und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideikommisse hinweg.

§. 48. Der Fideikommiß = Besitzer kann eigenmächtig das Fideikommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideikommisse gehörigen zum Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideikommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideikommiß = Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfodert.

§. 50. Sind mit einem Fideikommisse lehen=, erbzins= oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen = oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch königl. Dotation gegründeten Fideikommisse die königl. Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideikommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideikommiß = Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweg=

lichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefodert werden. In wie ferne die Vindikation beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideikommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideikommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideikommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideikommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideikommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideikommißlasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideikommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideikommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideikommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideikommiß-Schulden erster oder zweiter Klasse abgetheilt.

§. 55. Die Fideikommiß-Schulden erster Klasse gehen den Schulden zweiter Klasse vor; die Schulden jeder Klasse unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel.

§. 56. Unter die Fideikommiß-Schulden erster Klasse werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideikommisses selbst kontrahirt und verwendet wurden.

Hieher gehören

1) diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideikommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile

der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideikommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideikommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;

3) die auf nothwendige Prozeß = Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideikommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder

4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideikommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen

5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideikommiß = Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideikommiß = Matrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideikommiß = Schulden zweiter Klasse werden außer den im §. 39. Nro. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§. 59. Ein bestehendes Fideikommiß kann mit einer Fideikommiß = Schuld zweiter Klasse nur dann beschwert werden, wenn der Fideikommiß = Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideikommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56) in Ermanglung hinreichenden Allodial = Vermögens einer Capitalsaufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideikommisse außer dem erfoderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2)

noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Dritttheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuerkapital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideikommisses, noch aus dem Allodialvermögen bestritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse hierüber den nächsten Fideikommiß-Nachfolger, die Anwärter und den Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51 zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideikommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweiter Klasse, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie

gehen mit dem Fideikommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Ansehung der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edikts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideikommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideikommiß-Schulden erster Klasse gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideikommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideikommiß-Schulden erster Klasse auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideikommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideikommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich befinden.

§. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideikommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur als-

dann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideikommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideikommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68. Im Falle des §. 66 so wie, wenn im Falle des §. 67 ein Ablösungs-Kapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Kapital zum Besten des Fideikommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideikommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabei einen Privatvortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideikommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideikommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideikommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideikommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, sobald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Kapital betragen; der Fideikommiß-Be-

sitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideikommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideikommiß-Kapitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideikommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§. 71. Zeigt sich bei einem Fideikommiß-Besitzer eine dem Fideikommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideikommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideikommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideikommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideikommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideikommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideikommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideikommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideikommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideikommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideikommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideikommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69 zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideikommiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bei der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideikommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideikommisse.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideikommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideikommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nach-

kommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78. Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideikommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideikommisse. — Wer als adelich zu betrachten sei, und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideikommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideikommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideikommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19 und §. 21 bestimmt ist.

§. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideikommisses kann, so lange der fideikommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideikommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie,

oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideikommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideikommiß in Allodium über; die aus solchen fideikommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideikommisse für die erstgeborne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideikommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideikommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bei Familien-Fideikommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der ältern Linie zum Fideikommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit

einem Fideikommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideikommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideikommisse im §. 37 verordnet ist.

§. 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bei Fideikommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideikommisses nur erklärt, daß das Fideikommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideikommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideikommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Manns-Stammes das Fideikommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideikommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideikommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideikommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87 wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideikommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92. Der fideikommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideikommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Titel IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;

2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;

3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —

4) in Ansehung der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen hört die fideikommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideikommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideikommiß- und Lehensfolger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideikommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist.

§. 93. Das Fideikommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideikommiß-Vermögens;

2) durch Widerruf des Constituenten, (§. 94);

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines

Fideikommisses erfoderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96);

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§. 99).

§. 94. Der Stifter eines Fideikommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideikommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideikommiß-Schulden erster Klasse, durch Vindikation dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideikommisses erfodert wird; so können der Fideikommißbesitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideikommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideikommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideikommisse, nach Tilgung aller Fideikommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideikommisse rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96. Ist aber die Abminderung des Fideikommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe

in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideikommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideikommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideikommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideikommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideikommisses nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideikommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellationsgerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruktion der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideikommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideikommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideikommisses verweigert, so kann das Fideikommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideikommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations = Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98. Bei dieser Auflösung des Fideikommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideikommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideikommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100. Bei jeder Auflösung eines Fideikommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edikte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideikommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken = Büchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideikommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideikommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideikommiß nach

den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§. 104. Bei den Fideikommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Komplexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Akte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105. Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideikommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106. Die noch bestehenden Fideikommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideikommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30 zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideikommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideikommisse und Familien-Verträge (§§. 104. 106) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideikommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideikommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideikommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideikommiß-Nachfolger über.

§. 109. Jeder Bayerische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideikommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideikommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München den 26. Mai 1818.

L. S.

Zur Beglaubigung:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretaire.

Anhang zu der VII Beilage.

Gesetz,

die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideikommisse betr.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem die Gerichtshöfe bei der Anwendung und Vollziehung des Fideikommiß-Edicts vom 26. Mai 1818 (Bei-

lage VII zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fideikommisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edictes in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deshalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Constituenten oder Stifter eines Fideikommisses sind nach §. 5 und 24. Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideikommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschuße bezahlt werden können. Die im §. 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69 gemäß, blos auf den Fideikommiß-Folger.

§. 2. Bei jenen Fideikommissen, mit welchen in Folge Königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grund-Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI. §. 3 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechts-Verhältnisse hingegen, nach dem Fideikommiß-Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grund-Vermögen nur die im §. 3 des Fideikommiß-Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5 dieses Edicts gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuer-Simplum frei von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fideikommiß-Ueberschuß nach §. 6 und 7 des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grund-Vermögen bestehen

muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edicts mit Schulden belastet seyn, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fideikommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideikommiß=Edicte und im vorhergehenden §. 1 bestimmt ist.

§. 3. Der Constituent oder Stifter eines Fideikommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideikommiß=Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fideikommiß=Besitzer veräußert werden könne oder solle.

§. 4. Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideikommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideikommisses keine Anwendung.

§. 5. Die Disposition des §. 40 in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideikommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§. 6. Die Bestimmung des §. 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechts=Nachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß=Vermögens zu halten berechtigt seien, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypotheken=Aemtern angezeigten Gläubiger, so wie auf die von dem Stifter des Fideikommisses benannten Fideikommiß=Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erfoderlichen Falls, unter dem Rechts=Nachtheile vorzuladen, daß ihre Foderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideikommiß eingetragen werden sollen.

§. 7. Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruktion zur Eintragung des Fideikommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speziell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26 auch bei andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflicht-Theils, gemäß des §. 20, keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bei der Instruktion aller Gesuche der Fideikommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideikommisse in die Fideikommiß-Matrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse zu achten.

Gegeben Tegernsee, den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid. von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Edict
über die Siegelmäßigkeit.

(VIII Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reiches. Tit V. §. 4. Nr. 4.)

§. 1. Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5 dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§. 4. Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das

Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist.

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Prozeß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

§. 15. Die Gattinn eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Edict

über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.*)

(IX Beilage zu Tit. V. §. 6 zur Verfassungsurkunde des Reichs.)

§. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sei mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

---

*) Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a) Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justiz-Collegien

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden,

---

verliehenen Naturalbezüge nach §. 23 der IX Beilage zur Verfassungs-Urkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seien.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deßhalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammt-Geld- und Natural-Gehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.

b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9 der Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welcher in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebens-Alter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder ununterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist.

c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6 und Titel VIII. §. 8 des IX Edikts, den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener.

d) Die Verrechnung der im Laufe der II Finanz-Periode von der Staats-Kasse geleisteten Zuschüssen

jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Foderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2. 3) sind alle, Richteramts-Funktionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen

---

zur Bestreitung der Wittwen- und Waisen-Pensionen wird auf die Currentgefälle jener Periode stattfinden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit der zu bildenden Pensions-Anstalt zugewiesen werde.

e) Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt, durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit der §. 28 der IX Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer konstitutionellen Rechte — dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22. B, C und D des IX Edikts wegen Dienstalters, physischen Alters, oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen. (Aus dem Landtags-Abschiede vom 29. Dez. 1831. Nr. 78. S. 122.

in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7. Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§. 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt

noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

§. 10. Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreimalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfodert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinarstrafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-

Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfodern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerinm verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drei nach §. 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem königlichen Staatsrathe einzureichender Rekurs gestattet.

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17. Die Folgen der erkannten Spezial-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-

Gehalt (§§. 2. 3. 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zuläßigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfodert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfodert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Funktions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlit-

tenen Unglückes, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

§. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geld-Gehalt.

§. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn

der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Aktivitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jän. 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29. Alle dem Inhalte dieses konstitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem kompetenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid. v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Anhang.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanz-Systems eintretende erste Etats-Jahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungs-Rescript, welches bei allen oberen Stellen mit einem besondern Nominations-Dekret begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs-Etat verbunden ist, erworben.

II.

Die auf den Etat des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile: in einen Gehalt des Standes, — und in einen Gehalt des Dienstes.

III.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil,

durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse und äußern Formen, welche für das Individuum, als Funktionär in der Klasse seines Standes, entstehen, gesichert ist.

IV.

Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweifache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs-Rescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die speziellen Bestimmungen und Positionen des Rescriptes und des Etats entscheiden; oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V.

Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwei Fälle: nämlich jenen, wenn ein Haupt-Geldbezug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuß, oder in beiden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI.

In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug, ohne Nebenbezug, verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes drei Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes zwei Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben ein Zehenttheil des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes; und also

a) in der ersten Periode sieben Zehenttheile;

b) in der zweiten Periode acht Zehenttheile; und

c) in der dritten Periode neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII.

In jenem Falle, wenn zu dem Haupt-Geldbezuge, noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld, oder an Naturalgenuß, oder an beiden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich

b) im ersten Jahrzehent des Dienstes zwei Zehenttheile, und

c) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben ein Zehenttheil des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

a) in der ersten Periode acht Zehenttheile, und

b) in der zweiten Periode neun Zehenttheile des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzlichen Straf-Bestimmungen aufgenommen.

IX.

Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezial-Untersuchung, zugleich der Suspension; der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X.

Außer dem Falle eines richterlichen Spruches, hat der

einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI.

Die Funktion des Dieners und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur.

Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung, entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quieszirung benommen werden.

XII.

Der entlassene und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standesklasse verbundenen äußern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quieszirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintreten.

Die lokale Versetzung darf jedoch niemals weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse; noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn.

XIV.

Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen außerordentlichen Entschädigungs-Pensionen; und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit $1^{1}/_{2}$ —,

und außer dem Ehestande mit 1 von Hundert, auf die deutsche Meile vergütet.

XV.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung, und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XVI.

Das Standes- und Funktions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfodert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrike, und insbesondere der äußere Justiz- und Kameralbeamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

XVII.

Der Befugniß zur Entlassung und Quiescirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel- und den Funktions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfodert.

Zum Komplement des Dienstesalters dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesammt-Churstaates, und in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre; nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen und einer interimistischen Quiescenz, gezählet werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen, und verliert das Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden durch alle Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfodert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel, und das Funktionszeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D.

Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse ämtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer — oder nur für eine gewisse Zeit —

zu quiesciren; und ob ihm in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quiescenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Funktionsgehalt entweder ganz, oder zum Theil zu belassen sei.

XVIII.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien verbleiben in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

XIX.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

XX.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion, alsdann eine derselben angemessene Dienteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

XXII.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten, in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quiescenz verbliebene Standesgehalt war; so wird dieser letzte, sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintretenden Quiescenz belassen.

XXIII.

Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners, mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwiedern: und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quiescenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte, das Dienstesgehalt, gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV.

Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Aktivität oder der Quiescenz in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Aktivität

stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesammtgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammtgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Diensteshgehalt, verstanden.

Jene Geld = Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstes-Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beiden Fällen der Aktivität, oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppolte oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehentheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§. 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Foderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Fall aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beide Monate die Gehalts-raten noch verreichet werden.

§. 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20sten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten und Vicepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut; vermög welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden

Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit, noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrückt werden muß.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das ganze des regulativsmäßigen Unterhalts-Beitrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses, unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungs-Beitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der

leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahrs von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staats-Kasse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeister-Stabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariats-Kasse geleistet.

§. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form des Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin

erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreichet.

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizei-Vorstand des Aufenthaltsortes, abhängig.

§. 23. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung, verehlicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen; insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine

ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits-Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Errichtung der freien Beitrags-Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Zentral-Staatsdiener als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die deßfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

XXV.

Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI.

Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an, angestellt, quiescirt, oder in Wittwen- und Waisenstand versetzt werden, in den bayerischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesammt-Churstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quiescirten Diener und in Wittwen- und Waisenstand versetzten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogressiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Diensteswerhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beiderseitige Verbindung mit dem Bewußtseyn der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird.

München den 1. Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Frhr. von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Geiger.

Die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen und Kinder betr.

Das weitere höchste Rescript vom 1ten Jänner heurigen Jahres, welches über die Modalität in der Anwendung der über die Verhältnisse der Staatsdiener durch das bereits hievorn publizirte höchste Rescript vom nämlichen Tage erlassenen Bestimmungen zur unterzeichneten Stelle gnädigst herabgelangte, enthält in Betreff der Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen und Waisen folgenden

Ivum III.

„Es kann nicht entgehen, daß, da nach dem 2ten § des „Pensions-Regulativs die Pensions-Quote der Wittwe „nur von dem fixen Geldgehalte des Gatten zu berechnen „kömmt, die Pension einer Landrichter- und Rentbeamten-„Wittwe, bei dem dermaligen fixen Geldgehalte eines „aktiven Dieners dieser Klasse, sich nur auf 240 fl. erheben, „und also um 60 fl. unter das bisherige provisorische Re-„gulativ herabsinken würde.“

„Damit nun auf der einen Seite das System und die „Allgemeinheit des Regulativs nicht verletzt; auf der an-„dern Seite aber auch nicht auf Kosten einer so zahlrei-„chen und wesentlichen Klasse der Dienerschaft erhalten „werde, wird gestattet: daß, so lange die fixe Besoldung „jener Diener auf 1200 fl. gesetzt ist, der von der Bevöl-„kerung und dem Empfange ihnen eingeräumte Nebenbe-„zug, zum Behufe der Pensions-Berechnung mit einem „auf 300 fl. angenommenen ständigen Ertrage, jenen „1200 fl. beigeschlagen werden dürfe: wodurch die Pension „der Wittwe eines in der Aktivität verstorbenen Dieners „dieser Klasse sich mit 300 fl., jene eines einfachen Waisen

„mit 60 fl., und jenes eines doppelten mit 90 fl. heraus=
„wirft."

Welches hiermit ebenfalls kund gemacht wird.

München den 8. Februar 1805.

Churfürstl. General=Landes=Kommissariat von Bayern als Provinzial=Etats=Kuratel.

Reichsfreiherr von Weichs. Neumayr, Direktor.
v. Schmöger, Sekretär.

Edict
über die Stände=Versammlung.

(X Beilage zu der Verfassungs=Urkunde des Königreichs Bayern. Titel VI. §. 10.)

I. Titel.
Bildung der Stände=Versammlung.

I. Abschnitt.
Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die Allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1 der Verfassungs=Urkunde aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2 — 5 festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 — 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungs=Bezirke, und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt.

§. 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

§. 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9 festgesetzt.

§. 5.

C. Classe der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maaßstabe den erstern zwei Dritttheile, den letztern ein Dritttheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General-Decanate.

§. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Ab-

geordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§. 7.

E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfodert, daß

a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sei; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seien, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Gewerbsteuer einen

für die dritte Hauptclasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuersimplum bei dieser Classe wird nur die Rustikal-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungsbezirke wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde

§. 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erfoderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3 vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier „innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemei- „nen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne „fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Nie- „mand, unter was immer für einem Vorwand, weder „mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Ge- „schenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeord- „neten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Nie- „mand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder „Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben „oder versprechen werde.

„So wahr rc. rc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahl-Commission.

§. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-

Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme, mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied übergibt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben §. 12 gefoderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungs-Präsidenten ein.

§. 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hierzu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretaires als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotokoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von sämmtlichen An-

wesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16.

Eine Abschrift des Protokolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitglied der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protokoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15 die Wahl durch Kugeln.

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwei Wahlhandlungen erfoderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach §. 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20.

Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen blos unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu ein-

berufenen nächstgelegenen fünf Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten königlichen Commissaires nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen, und dem Königlichen Commissaire, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissaire jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sei. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl-Protokoll aber von

obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

§. 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erfoderlich. Die erste hat den Zweck, die erfoderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22 und 23 bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25.

Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erfoderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26.

Die zweite Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernann-

ten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12 beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21. 22 und 23 vorgezeichnet ist, von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten mit Beiziehung der beiden Direktoren geleitet, und da dieselbe sich blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfodert.

§. 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschafts-Gerichte durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweier Mitglieder

Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land-, respective Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrschafts-Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32.

Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8 erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichts gewählt werden, zu welchem Ende ein alphebetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer her-

gestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Aktuar der Wahlhandlung beizuwohnen, und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem § erwähnten Wahlkommission zum Protokoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der

Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37.

Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38.

Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfodert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distriktes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erfoderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Dritttheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40.

Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfodernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das Königliche Staats-Ministerium eingesendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten oder den besondern Königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiters zurückzuweisen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstes-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfodern;

c) Staatsdiener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bei der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erfoderlichen und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Funktion, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48.

Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14 veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechs-

ährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weßhalb in den Wahl-Protokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmen-Gleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. lit. c bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll. *)

---

*) Rechnung über die Kosten der Stände-Versammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Stände-Versammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung. (Landtags-Abschied 1828. Abtheil. III. Nr. 3. S. 29.)

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besonderen Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungs-Dekrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens drei Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungs-

Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich konstituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt sich zwei Sekretaire, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königliche Eröffnung derselben rechtmäßig konstituirt.

§. 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfodert.

§. 61.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königlichen Commission; außer

diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Sekretaire der letzten Versammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erfoderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protokolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Sekretaire's zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Sekretaire's.

§. 65.

Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungs-Bezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

§. 66.

Die Commission übergibt das Wahl-Protokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königl. Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die Königl. Ernennung be-

kannt, worauf sie ihre Funktion schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und konstituirt sei. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25 vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 70.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Stände=Versammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs=Urkunde Tit. VII bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt.
Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammer.

§. 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2.

Die Sekretair'es führen das Sitzungs-Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Cassa die erfoderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Casse besoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Direktorium, welches aus dem Präsidenten und den Sekretaire's für jede Kammer besteht, auf die Zeit der

Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erfoderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militaire-Wache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und

der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13.

Am Anfang der Sitzung liest der Sekretaire das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Sekretaire und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14.

Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tages-Ordnung geschritten, die in dem Sitzungs-Saale angeheftet ist.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern

Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erfoderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königl. Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 18.

Die Berathungen über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Sekretariate mit dem Bemerken, ob sie für und wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken lassen.

§. 19.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

§. 22.

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königl. Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Diskussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden soll.

§. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königl. Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königl. Staatsminister, die Königl. Commissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25.

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;

2) für die Steuern;

3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung;

4) für die Staats-Schuldentilgung;

5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mit-

glied den Vorsitz. Der Referent und Sekretaire wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erfoderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erfoderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch

gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei.

§. 34.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instruktionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erfoderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5 verfahren wird.

§. 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20 der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu

näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38.

Der für die Staatsschulden-Tilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14 das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet

lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.

Wenn der Gegenstand nach §. 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungs-Saale angeheftet.

§. 41.

Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erfoderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43.

Hierbei haben die Staats-Minister und Königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmen-Gleichheit noch eine

weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Sekretaire's stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden.“

oder

„Nicht einverstanden.“

§. 46.

Die Sekretaire's bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Dritttheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfodert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden Letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretaire's ausgefertiget.

§. 50.

Die beiden Kammern kommuniciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Sekretaire unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Instruktion eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modifikationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer ꝛc. den „anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Königs; „sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten Modifikationen) anzunehmen sei."

b) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc.; sie hat demselben ihre „Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrages:
„die Kammer ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr „genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben „der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:
„die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde „des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche sie zur Vorlage

„an Se. Majestät den König geeignet findet, zur „gleichfallsigen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammern besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer rc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage „(oder Antrage) in Betreff rc. ihre Zustimmung „ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem rc. ihre Zustimmung nicht er„theilen zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modifikation:
„die Kammer rc. hat dem rc. ihre Zustimmung nur „unter den beigefügten Modifikationen geben zu können „erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht „erwartet.“

§. 53.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände.

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben „dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:
„die rc. rc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre „Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:
„die rc. rc. haben sich über die gemeinschaftliche Zu„stimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht „vereinen können.“

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modifikation:

„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage „nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden „Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können „geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den „beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat „vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchts„vollsten Bitte, demselben die Königliche Genehmi„gung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige die „beiliegende Beschwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit „der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste „Abhülfe zu gewähren.“

§. 54.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsstände haben außer den Königlichen Staats-Ministerien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unter-

thanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruktion von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzlei-Personal zu entlassen, und die Landtags-Akten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München den 26. Mai 1818.

L. S.

Zur Beglaubigung:

Egid. von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretaire.

Anhang zur Beilage X.

Gesetz,

den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben beschlossen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II

der X Beilage zur Verfassungs=Urkunde, in den Bestimmungen derselben über den Geschäftsgang in den beiden Kammern der Stände=Versammlung Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X der Verfassungs=Urkunde vorgeschriebenen Formen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1. Das verlesene und als richtig anerkannte Protokoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift von dem Präsidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2. Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer=Mitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

§. 3. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auch den königlichen Staatsministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammer=Mitglieder vertheilt worden sind.

§. 4. Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Para=

graphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

Bestehet aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Discussion mit der besonderen zusammen.

§. 5. Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 6. Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den königlichen Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, so ferne sie solche für nöthig erachten.

Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

Bei Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§. 8. In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namens-Aufruf beschließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namens-Aufruf geschehen.

§. 9. Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel

erfolgt die definitive Abstimmung bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

Ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vierundzwanzig Stunden.

§. 10. In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

§. 11. Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Sekretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere, entscheidende Stimme zu.

§. 12. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 13. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II der X Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung Statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Diskussion folgen, und zwar in

der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die königlichen Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen.

§. 14. Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 15. Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königl. Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen (Modificationen) oder Unter = Abänderungen vor und während der allgemeinen und besonderen Discussion vorzuschlagen.

Die königlichen Staatsminister und Commissarien haben jedoch hierzu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besonderen Discussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

§. 16. Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrags nach den Bestimmungen der §§. 9, 11 und 12 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 13, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung Statt findet.

§. 17. Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §. 5 und 6 der Verfassungs=

Urkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetzentwürfen gegebenen Vorschriften.

§. 18. Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würden.

Diese sonach verfaßten Reglements sind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden ist.

Gleiche Vorlage soll Statt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieser Reglements, wozu die Kammern sich bewogen finden.

Das Reglement, das sich eine Kammer gibt, gilt so lange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.

§. 19. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II der X Beilage zur Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und es erlöscht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II der X Beilage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich aller hier abgeänderten Punkte mit der erwähnten Bekanntmachung — rücksichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo selbe über die an die Stelle zu setzenden Re-

glements=Bestimmungen gültige Beschlüsse gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

Gegeben, Berchtesgaden den 2. Sept. 1831.

L u d w i g.

Fürst von Wrede, Frhr. von Zentner, Graf von Armansperg, von Weinrich, von Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,

der Staatsrath und General=Sekretär:

Egid. von Kobell.

Anhang

zu dem 103 §. des Ediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II zu dem Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde des Königreichs.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,

Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio

inter Sanctissimum Dominum *Pium* VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam *Maximilianum Josephum* Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII, et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Sekretaire Seiner päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die katholischen Kirchenverhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern.

Im Namen de allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern, von gleichem Ver-

sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus.

Art. II.

Sanctitas Sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metripolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu

langen beseelt, die katholischen Kirchenverhältnisse im Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Herkules Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal=Diakonen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staatssekretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Römisch=katholische=apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erfoderlichen Rücksichten die Diözesen des Königreiches Bayern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freysing wird nach München verlegt, und zum Metripolitan=Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freysinger Dioces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freysing führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metripolitan=Eigenschaft als Suffragan=Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von

vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exemto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi Singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Prae-

Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der bayerische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesem werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können;

bendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a conciliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vikars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Sekretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker . . .	2,000 fl.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Für jeden der fünf jüngern Canoniker . . .	1,600 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst . . . . . :	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker . : .	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker . . :	1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 fl.
Für den Dechant	3,000 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker . . .	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker . .	1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contra-

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8,000 fl.
Für den Probst	2,500 fl.
Für den Dechant	2,500 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker . . .	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker . . .	1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigang eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines

hentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inserventium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam

halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beiden kontrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Benefizien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs - Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof von	6,000 fl.
Für den Probst	1,500 fl.
Für den Dechant	1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker	1,000 fl.
Für jeden der sechs Vikare	600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenom-

Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate, vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum,

men und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Seine königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kir-

Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canoni-

chen=Fabriken und aller übrigen Kirchen=Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratifikation dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erfoderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzleitaxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan= als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner königlichen Maje=

catus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metrapolitanarum quam Chathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metripolitanis Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

stät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonikaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient gefoderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vikare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten der Besitz mehrerer Benefizien für eine Person nach den kanonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Auctorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Benefizien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede ad probatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Benefizien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die kanonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Benefizien innerhalb der nach den kanonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzuneh-

Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

men, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Rekurses zu verhängen und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erfoderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, conciliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaqua pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate

f) Im Einverständnisse mit Seiner königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, das Staates oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung des Glaubens = und Sitten-Lehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner

juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra nequa extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

Art. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis

königl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII.

Beide kontrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den

hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi. | *Casimirus Häffelin* Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini Millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus.

(L. S.)

Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules Cardinal Consalvi.	Cassimir Häffelin, Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratifizirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten, und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten Oktober im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert und siebenzehn Unserer königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid. v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Anhang

zu dem 103ten §. des Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II zu Titel IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen.

§. 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Funktions-Zu-

lagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Funktion soll dem Regierungs-Direktor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Funktions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanatssitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben

sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Klassifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modifikation vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Betreff auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreis-Regierungen

und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI;

b) in den Instruktionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809;

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für

die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer von der Protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in wel-

chem die zeitherigen General-Dekanate zu dem General-Consistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertignngen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Dekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizei-Stellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erfoderlichen Beistand zu leisten.

IV.
Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und

außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören;

d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erfoderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vor-Akten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Bayer. Protestantische Ober-Consistorium"

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Bayer. Protestantische
Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Distrikts-Dekanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

Königliche Consistorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der

dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Sekretaire contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Bayer. Protestantisches Ober-Consistorium,

oder

Königl. Bayer. Protestantisches Consistorium zu N.

§. 28. Der Sekretaire hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzlei- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Wir

Ludwig, Kronprinz von Bayern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unsers Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geben geruhet haben, und die desfallsige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Inhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben, so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München den 30. Mai 1818.

(L. S.)

Ludwig, Kronprinz.

Gesetz,

die Zwangsabtretung von Grund = Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend. *)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8 im Tit. IV der Verfassungs-Urkunde

---

*) Zwangs=Abtretung von Grund=Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangs=Abtretung von Grund=Eigenthum für öffentliche Zwecke, sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen, und lassen hierüber das unter Ziff. III anliegende Gesetz ausfertigen.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brand=Versicherung, der Kriegs=Peräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Die den ständischen Modifikationen angefügten Wünsche und Anträge in Beziehung auf die Aktien=Gesellschaften, insbesondere jene für die Eisenbahnen, werden Wir in nähere Erwägung ziehen. (Aus dem Landtags=Abschiede 1837. lit. C. §. 8.

und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Denfensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen;

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;

12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfodert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche, volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideikommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Art. II.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Enteäußerung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigen-

thume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III.

Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt finden.

Art. IV.

Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,

2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.
Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V.

Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI.

Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Rein-Ertrages zu bestehen;

2) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nro. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII.

Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII.

Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX.

Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung

veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. X.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI.

Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Foderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Foderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Foderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Foderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche

Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII.

Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I. lit. A bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV.

Jeder Antrag auf Zwangs = Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis=Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts=Polizei=Behörden, wo solche noch erfoderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs=Entäußerungs=Verfahrens erholt.

Art. XV.

Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts=Polizeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent= und Hypotheken=Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tags=

fahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI.

Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. XVII.

Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I, II und III in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-kontentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX.

Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung

der Abtretung von der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. —

Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX.

Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungs-Summe und des Kosten-Ersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fodern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge,

mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI.

Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. XXII.

Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den

Distrikts=Polizei=Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land=Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions=Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs=Enteignungs=Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.

Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sektions=Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.

Die kompetente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleissigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs=Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII.

Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokal=Observanzen über Eigenthums=Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten. —

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Alphabetisches Real=Register.

NB. Die erste Ziffer bezeichnet den § oder Artikel, die zweite Ziffer bedeutet die Seite.

Ferner:

U. bezeichnet die Verfassungs=Urkunde.
I „ das I konstit. Edikt.
II „ „ II „ „
III „ „ III „ „
IV „ „ IV „ „
V „ „ V „ „
VI „ „ VI „ „
VII „ „ VII „ „
VIII „ „ VIII „ „
IX „ „ IX „ „
P. „ die Staatsdiener=Pragmatik.
X. „ das X konstit. Edikt.
C. „ „ Konkordat.
Pr. „ „ Edikt über die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten.
Z. A. „ „ Gesetz über die Zwangsabtretung des Eigenthums.

Abgeordnete, s. Ständeversammlung.
Ablösbarkeit VI. 6. 103. VI. 7. 103. VI. 9. 103.
Abstimmung, s. Beschlüsse.
Abtretung, s. Zwangs=Abtretung, s. Beschlüsse und Eigenthum.
Abzug VI. 17. 104.
Adressen an das Volk X. 55. 244.
Adel U. 4. 20. Erwerbung V. 1. 97. Durch Legitimation V. 2. 97. Durch Verleihung V. 3. 97. Durch Erhe=

bung V. 4. 97. Durch einen Orden V. 5. 98. Grade V. 6. 98. Forum der Rechtsstreite über den Adelsstand V. 7. 98. Rechte, Bedingung der Ausübung V. 8. 98. Auf Titel und Wappen V. 9. 99. Siegelmäßigkeit V. 10. 99. Befreiter Gerichtsstand V. 11. 99. Militärpflichtigkeit V. 12. 99. Familien-Fidei-Kommisse V. 13. 100. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit V. 14. 100. Theilnahme an der Reichsstandschaft V. 15. 100. Grundherrliche Rechte V. 16. 100. Verlust V. 17. 100. Verzicht V. 18. 100. Nichtgebrauch V. 19. 100. Erneuerung V. 20. 101. Suspension V. 21. 101. Wirkung auf die Gerichtsbarkeit V. 22. 101.

Advokaten als gutsherrliche Beamten VI. 49. 113.

Aemter, geistliche Pr. 19. 288.

Aemter-Verleihung, s. Reichsverweser, dann U. 4. 17. Wer sie erhalten könne U. 5. 17.

Agenten, standesherrliche IV. 15. 84.

Alimentation, s. Familien-Fideikommiß.

Anklage, s. Beschwerde.

Annaten C. IX. 269.

Anstalten, öffentliche U. 2. 12.

Antiquarien, s. Presse.

Anträge, s. Ausschuß.

Anwartschaften U. 5. 15. VI. 14. 143. VII. 45. 160. VII. 51. 162. VII. 61. 165. VII. 66. 166.

Appanagen U. VII. 6.

Archiv U. 2. 12. C. IV. 263.

Archivar X. 3. 231.

Armee, ihre Bestimmung in Krieg und Frieden U. 6. 39.

Armenpflege VI. 90. 124.

Assekuranz IV. 29. 89.

Auflagen U. 18. 26. U. 3. 27. Außerordentliche U. 8. 28.

Ausfertigungen Pr. 26. 290.

Ausländer, Erwerbung von Grundeigenthum I. 13. 56. Genuß der Privatrechte I. 16. 56. Ausnahmen I. 17. 56. Bedingung derselben I. 18. 57. Besondere Begünstigung I. 19. 57.

Ausschuß, s. Gemeinden.

Ausschuß, bei der Ständeversammlung. Zahl der Mitglieder und Gegenstände X. 25. 236. Wahl X. 26. 236. Mitglieder X. 27. 236. Vorsitz X. 28. 236. Bearbeitung der Gegenstände, Sammlung der Erläuterungen X.

29. 237. Beiwohnung des Präsidenten X. 30. 237. Vortrag X. 31. 237 und 32. 237. und 2. 246. — 3. 246. Beschwerden X. 33. 237. X. 34. 238. X. 35. 238. Wünsche und Anträge X. 36. 238. X. 37. 239. Staatsschuldentilgung X. 38. 239. X. 39. 239.

Aussteuer, s. Familien-Fideikommiß.

Aussteuer U. VII. 7.

Austrag, s. Laudemium und Eigenthum.

Auswanderungen U. 14. 19. IV. 29. 89.

Baupolizei, s. Polizei.

Bauten VI. 90. 125.

Bayern, als Staat U. 1. 3. Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit U. 1. 12.

Beamte, standesherrliche Verhältniß ꝛc. IV. 64. 96. Pragmatische Rechte VI. 54. 115. Rücktritt in den Staatsdienst VI. 58. 116. Heiraths- und Reisebewilligung VI. 57. 116. Quieszirung VI. 61. 116. Erwerbung von Gutsrealitäten VI. 64. 117. Gutsherrliche Uebernahme VI. 2. 140. Wahl zur Stände-Versammlung X. 44. 224, s. auch Staatsdiener.

Begnadigung U. 4. 32.

Begräbniß II. 101. 76. — II. 102. 76.

Benefizien C. IV. 265. C. X. 271. C. XI. 273.

Berathung, s. Sitzung.

Bergwerke IV. 49. 93. VI. 3. 102. VI. 111. 131.

Berichte Pr. 25. 290.

Briefgebühren VI. 122. 134.

Beschlagnahme, s. Presse.

Beschlüsse, in der Ständeversammlung. Entwurf der Fragen X. 40. 240. Erinnerungen X. 41. 240. Abstimmung X. 42. 240. Abtretung der k. Staatsminister und Kommissarien X. 43. 240. Aufruf zur Stimmgebung X. 44. 240 und 8. 247 und 14. 249. Form derselben X. 45. 241 und 12. 248. Zählung X. 46. 241. Durch Sitzen und Aufstehen X. 47. 241 und 7. 247. Erfoderniß zur Giltigkeit X. 48. 241. Mittheilung an die Ausschüsse X. 49. 241. Form der Vorlage an den König X. 53. 243. Unterschrift X. 54. 244. Ueber ganze Gesetze X. 9. 247. X. 10. 248 und 11. 248. Bei wiederholter Berathung 13. 248. und 16. 249. Modifikationen X. 15. 249. Bei den Konsistorien, Pr. 23. 289.

Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte U. 21. 30. Der Verfassung U. 5. 40. Art der Anbringung, Verhandlung, Bescheidung U. 6. 41. X. 33. 237. X. 34. 238. X. 35. 238, — dann 17. 249.
Besitz, geistlicher C. VIII. 269.
Besoldung, s. Staatsdiener.
Bestechung X. 42. 224.
Bibliotheken U. 2. 13.
Bilder, s. Presse.
Bischöfe, s. Geistliche, dann Ernennung C. IX. 269. Eid C. XV. 277.
Bischthümer, s. Diözesen.
Bodenzinse VI. 7. 103. VI. 124. 135.
Boten X. 5. 232.
Bräuereien, s. Familien-Fidei-Kommisse.
Brücken Z. A. I. 294.
Brückengelder IV. 52. 93. VI. 116. 132.
Bruderschaften II. 76. 72.
Bücher, sittenverderbliche C. XIII. 277, s. auch Presse.
Buchhandel U. 11. 19, s. Presse.
Budgets U. 4. 27. U. 6. 27.
Bürgeraufnahme, s. Gemeinden.
Caducität VI. 16. 104. VI. 18. 104. VI. 116. 133.
Censur U. 2. 43, s. auch Geistliche.
Civilliste. Unveränderlichkeit U. I. 4. Größe, Radicirung der Zahlung U. II. 5. Erhöhung, Verminderung U. III. 5. Aus derselben zu bestreitenden Lasten U. IV. 5. Auf dieselbe übergehenden Gebäude U. V. 6. Residenzen und Hofgebäude, deren Inventarien U. VI. 6. Auf der Staatskasse bleibende Lasten U. VII. 6. Für den Reichsverweser U. VIII. 7.
Civilstands-Register II. 64. 70.
Colonar-Verträge VI. 4. 102. VI. 5. 103. VI. 6. 103.
Concessionen VI. 90. 124.
Commissariat, herrschaftliches VI. 7. 143. VI. 8. 143. VI. 9. 143.
Concurrenzsachen, s. Polizei.
Concurrenz VI. 89. 124.
Confiskation U. 6. 32, s. auch Presse IV. 8. 83. VI. 116. 133.
Consistorialsachen, streitige IV. 46. 92.
Consistorien, standesherrliche IV. 44. 92. IV. 45. 92.

königliche, Formation Pr. 4. 283. Rang und Besoldung der Räthe Pr. 5. 283. Verhältniß zum Oberkonsistorium Pr. 15. 286. Zu den K. Kreisregierungen Pr. 16. 287. Zu den Dekanaten und Pfarrern Pr. 17. 287. Geschäftsleitung Pr. 20. 289. Pr. 21. 289. Uebrige Geschäftsform Pr. 22. 289 bis 291.
Criminalien, in II. 69. 70. II. 70. 70.
Curatel, s. Gemeinden.
Curie C. IV. 263.
Defension Z. A. I. 294.
Dekane C. X. 269.
Diäten X. 49. 226.
Dienstbarkeit, s. Zwangs-Abtretung.
Dienstbotenbücher VI. 90. 124.
Diensteid, standesherrlicher Beamten IV. 14. 84. IV. 82. 96.
Dienst-Entsetzung — Entlassung, s. Staatsdiener.
Diözesen II. 76. 72. Sitze und Unterordnung C. II. 255. Leitung C. XII. 273.
Disciplin II. 38. 64.
Dispensationsgesuche Pr. 19. 288.
Distriktsdekanate Pr. 6. 283. Visitation, Synode. Pr. 7. 283.
Domainen U. 5. 15. U. 18. 29.
Dominikal-Kanzlei IV. 58. 95.
Dotation, königliche, s. Familien-Fideikommiß, der geistlichen Stifte C. IV. 259. C. V. 265. C. VIII. 267. C. XII. 277.
Ebenbürtigkeit IV. 1. 80.
Edelmannsfreiheit, s. Freiheit.
Ehe, gemischte, s. Kinder. Gesetze II. 64. 69. Streitigkeiten IV. 46. 192. Gerichtsbarkeit C. 12. 275.
Ehrenwache IV. 13. 84.
Eidesleistung, s. Einberufung.
Eigenthum, Abtretung U. 8. 18. Ausübung durch die Gutsherren VI. 2. 102. Besonders bei Fischerei-Rechten VI. 3. 102. Kolonar-Verträge VI. 4. 102. Beschränkung derselben VI. 5. 103. Ablösbarkeit VI. 6. 103. VI. 7. 103. Scharwerk VI. 8. 103. Surrogat der Ablösungen VI. 9. 103. Handlohn VI. 10. 103. Berechnung VI. 11. 103. Beim Austrag VI. 12. 104. Schätzungs-Kosten VI. 13. 104. Rückstandszinse VI. 14. 104. Ver-

jährung VI. 15. 104. Caducität VI. 16. 104. Vergütung beim Abzug VI. 17. 204. Schadensersatz VI. 18. 104. Einstandsrecht VI. 19. 104. Klagen gegen die Gutsherren VI. 20. 104. Abtretung, Bedingung Z. A. I. 294.
Eigenthums-Fähigkeit der Kirchengesellschaften II. 44. 65 ꝛc.
Eigenthumsrechte der Standesherren IV. 49. 93. IV. 50. 93.
Einberufung der Stände Art. X. 50. 227. Gleichzeitigkeit X. 51. 227. Meldung der Ankunft X. 52. 227. XI. 53. 227. Schriftliche Erklärung der Reichsräthe über ihr Erscheinen X. 54. 227. Mittheilung der Verfassungs-Urkunde X. 55. 228. Konstituirung der Reichsräthe X. 56. 228 und 58. 228. Wahl der Sekretäre und des zweiten Präsidenten X. 57. 228. Sitzordnung der Reichsräthe X. 59. 228. Konstituirung der zweiten Kammer X. 60. 228. Einweisungskommission X. 61. 228. Deren Wirkungskreis X. 62. 229 und X. 66. 229. Wahl des Präsidenten der zweiten Kammer X. 63. 229. Der Sekretäre X. 64. 229. Form der Wahl X. 65. 229. Sitzordnung der Abgeordneten X. 67. 230. Konstituirung der zweiten Kammer X. 68. 230. Eröffnung beider Kammern, Eidesleistung X. 69. 230. Eidesleistung später eintretender Mitglieder X. 70. 230.
Eingaben Pr. 25. 289.
Einnahmen, Staats-, s. Nachweisung U. 10. 28.
Einquartirung IV. 12. 84.
Einsetzung, kanonische C. XI. 273.
Einstandsrecht VI. 19. 104.
Einweisungskommission, s. Einberufung.
Eisenbahnen Z. A. 1. 295.
Emeriten C. VI. 267.
Entschädigung, s. Zwangs-Abtretung.
Entwehrung, s. Zwangs-Abtretung.
Episcopat, s. Oberkonsistorium.
Erbfolge U. 2. 5. Fähigkeit U. 3. 6. Prinzessinnen U. 4. 7. Bei Erlöschung des Mannsstammes U. 5. 7. Beim Uebergang an auswärtige Regenten U. 6. 8.
Erbrechtbar VII. 4. 149.
Erbverbrüderung U. 4. 7.
Erdbeben Z. A. I. 295.
Erdfälle Z. A. I. 295.

Ersatzmänner, s. Wahl.
Exemtionen II. 64. 69. C. II. 255.
Expropriation, s. Zwangs-Abtretung.
Fabrikbesitz IX. 21. 190 und XVI. 198.
Familien-Fidei-Commisse U. 4. 21. V. 13. 100. VI. 9. 103 und VI. 14. 145. Für wen zu errichten VII. 1. 149. Bedingtes Grundvermögen VII. 2. 149. VII. 3. 149. VII. 4. 149. VII. 5. 150 und 1. 179. Vermehrung VII. 6. 150. VII. 7. 150. Zugehörungen VII. 8. 150 und 4. 180. VII. 9. 151. Administration bei nicht vollständigem Vermögen VII. 10. 151. Für nachgeborne Linien VII. 11. 151. Dispositionen für einzelne Mitglieder VII. 12. 151. Rechte und Verbindlichkeiten des Besitzers VII. 13. 152 und 3. 180. Forum der Verhandlungen VII. 14. 152. VII. 15. 152. Matrikel VII. 16. 152. Ausdrückliche Erklärung VII. 17. 153. Dispositionsfreiheit VII. 18. 153. Pflichttheil VII. 19. 153. VII. 20. 153. VII. 21. 153. Wirksamwerden VII. 22. 153. Bestätigung, Gesuch VII. 23. 154. VII. 24. 154 und 1. 179. Prüfung VII. 25. 154. Vorarbeiten VII. 26. 155 und 6. 180 und 7. 180. Vergleichsversuch unter den Gläubigern VII. 27. 155. Ersetzung des mangelnden Vermögens, fideikommissarische Substitution VII. 28. 156. Bestätigung VII. 29. 156. Urkunde VII. 30. 156. VII. 31. 157. Unwiderruflichkeit von Rechtshandlungen über frühere Kommisse VII. 32. 157. Herstellung alter VII. 33. 157. Vermögen VII. 34. 157. Pflichttheil, Alimentation VII. 35. 158. VII. 36. 158. Für wen die Erneuerung VII. 37. 158. Substitutionen und Regredient-Ansprüche VII. 38. 159. Rechte der Gläubiger VII. 39. 159. Bestätigung VII. 40. 159 und 5. 180. Zeitraum VII. 41. 160. Rechte und Verbindlichkeiten, Eigenthum VII. 42. 160. Der Anwärter VII. 43. 160. Des Besitzers VII. 44. 161. Genußentziehung VII. 45. 161. Alimentation und Aussteuer VII. 46. 161. VII. 47. 161. Belastung, Veräußerung, Verpachtung VII. 48. 162. VII. 49. 162. VII. 50. 162. VII. 51. 162. VII. 52. 162. Vindikation VII. 52. 162. Schulden, Allodialschulden VII. 53. 163. Eintheilung der Schulden VII. 54. 163. Rangverhältniß VII. 55. 163. I. Klasse VII. 56. 163. VII. 57. 164. II. Klasse VII. 58. 164. Zuläßigkeit der-

selben VII. 59. 164. VII. 60. 165. Instruktion dabei VII. 61. 165. Haftung des Allodial=Vermögens VII. 62. 165. Lehenschulden VII. 63. 166. Kapitalverwendung VII. 64. 166. Veräußerung von Grundstücken und Realrechten VII. 65. 166. VII. 66. 166. Grundherrliche Rechte, Ablösung VII. 67. 167. VII. 68. 167. Tilgungsplan VII. 69. 167. Fristenzahlung VII. 70. 168. Verderbliche Wirthschaft VII. 71. 168. Nichterfüllung der Verbindlichkeiten VII. 72. 168. Rücklassung VII. 73. 169. Zuwachs, Früchte VII. 74. 169. Verbesserungen VII. 75. 169. Retentionsrecht VII. 76. 169. Erbfolge, Grund VII. 77. 169. Beschränkung auf den Adel VII. 78. 170. Folgen des Verlustes VII. 79. 170. Pflichttheil VII. 80. 170. Letztwillige Verfügung VII. 81. 170. Allodialerbschaft VII. 82. 170. Verzicht auf die Nachfolge VII. 83. 170. Eintritt einer andern Familie VII. 84. 170. Substitution VII. 85. 171 und 89. 172. Nachgeborene Linien VII. 86. 171. Ordnung bei neu errichteten Fidei=Kommissen VII. 87. 171. Andere Ordnungen VII. 88. 172. Weibliche Descendenz VII. 90. 172 und 91. 173. Auflösung, theilweise VII. 92. 173. Gänzliche VII. 93. 173. Durch Widerruf VII. 94. 174. Durch Untergang einzelner Theile VII. 95. 174 und 96. 174. Durch gemeinsames Einverständniß VII. 97. 175 und 98. 176. Durch Aussterben VII. 99. 176. Rückfall königlicher Dotation VII. 100. 176. Oeffentliche Bekanntmachung VII. 101. 176. Familien=Fidei=Kommisse der Standesherren VII. 102. 176. Majorate VII. 103. 176. Des unmittelbaren Reichsadels VII. 104. 177 und 105. 177. Fortbestehen älterer Fideikommisse VII. 106. 177. VII. 107. 177 und 108. 177. Substitutionen Nichtadelicher VII. 109. 178. Wenn die Reichsrathswürde damit verbunden ist VII. 2. 179. Bei Zwangs=Abtretungen Z. A. I. 295.

Familien=Verträge IV. 9. 84.

Feierlichkeiten, kirchliche II. 76. 72. II. 79. 72. — Pr. 19. 287.

Festungen Z. A. I. 294 und XXIII. 305.

Feuerlöschordnung VI. 90. 125.

Findlinge, s. Kinder.

Fischereien IV. 49. 93. VI. 3. 102. VI. 111. 131. VII. 3. 149.

Fiskus U. 5. 32, s. auch Rechtspflege.
Flüsse Z. A. I. 294.
Flößereien IV. 49. 93.
Forensen I. 13. 56. I. 15. 56.
Forsten IV. 49. 93. VI. 3. 102. VI. 111. 131.
Forstpolizei, s. Polizei, dann VI. 6. 142.
Fortifikation Z. A. I. 294.
Freiheit, Edelmanns, Landsassen VI. 4. 141.
Fremde X. 7. 232.
Frohnen U. 7. 17. VI. 8. 103. VI. 128. 136.
Früchte, s. Zwangsabtretung.
Fürsten U. 2. 20.
Gallerien X. 7. 232. Räumung X. 8. 232. Ordnung daselbst X. 9. 232.
Gebäude, öffentliche U. 2. 12. Des Hofes U. A. 43 ꝛc. Geistliche II. 38. 64. II. 64. 70.
Gebete, für den König II. 55. 67. Für Standesherren IV. 4. 81. Oeffentliche C. XII. 277. Pr. 19. 287.
Gefälle, landesherrliche IV. 52. 93. Aus der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit VI. 112. 132. Liquide VI. 117. 133. VI. 121. 134.
Geistliche, in ihren bürgerlichen Verhältnissen U. 9. 19. II. 64. 69. II. 66. 70. II. 67. 70. Vorzüge U. 5. 21. Bei Sterbfällen II. 68. 70, s. auch „Ständeversammlung und Wahl." — Besoldung C. IV. 259. Aufnahme, Prüfung, Weihe, Bestrafung C. XII. 273. Achtung C. XIV. 277. Unterstützungsanstalten Pr. 9. 284.
Geld U. 2. 14.
Gemälde, s. Presse.
Gemeinden, gutsherrliche Vermögen VI. 98. 127. VI. 99. 127. Wahlen VI. 101. 128. Curatel VI. 102. 128. Unmittelbare Leitung VI. 103. 129. Rechte des Ausschusses VI. 104. 129. Bürgeraufnahme VI. 105. 129. Polizei VI. 106. 130. Vermittlungsamt VI. 107. 130. Reservate des Gutsherrn VI. 108. 130. Allgemeine Bestimmung VI. 109. 131. VI. 110. 131.
Gemeinden, kirchliche II. 88. 74.
Gemeinden, religiöse, s. Kirchengesellschaften.
Gendarmerie VI. 90. 125.
Gerichte, gutsherrliche, Besetzung VI. 30. 107. Eintheilung VI. 31. 108. Errichtung von Herrschaftsgerichten VI. 32. 108. Fortbestand schon bestehender Herr-

schaftsgerichte VI. 33. 108. Aus Dotation oder Staats-Verträgen VI. 34. 109. Patrimonialgerichte, Bildung VI. 35. 109. Bei Unterthanentausch VI. 36. 110. VI. 37. 110. VI. 38. 110. Oeffentliche Bekanntmachung VI. 41. 111. Besetzung VI. 42. 112. Verwaltung mehrerer Gerichte VI. 43. 112. VI. 44. 112. Durch k. Gerichte VI. 45. 112. Qualifikation der Richter VI. 46. 113. VI. 47. 113. VI. 48. 113. Verwaltung durch den Gutsherrn VI. 50. 113. Verpflichtung der Richter VI. 51. 114. Eid VI. 52. 114. Gerichtsstand VI. 53. 114. Pragmatische Verhältnisse VI. 54. 115. Verwendung als Verwalter VI. 55. 115. Beschränkung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit VI. 56. 115. Heiraths- und Reisebewilligungen VI. 57. 116. Rücktritt in den Staatsdienst VI. 58. 116. Haftungspflicht des Gutsherrn VI. 59. 116. Anzeige über Dienstgebrechen VI. 60. 116. Quieszirung der Beamten VI. 61. 116. Conkurrenz des Gutsherrn mit den Gerichten VI. 62. 117. In Administrativgegenständen VI. 63. 117. Erwerbungen von Gutsrealitäten durch die Beamten VI. 64. 117. Siegel VI. 65. 117. Unterordung VI. 67. 118. VI. 68. 118. Erinnerung bei Gebrechen VI. 69. 119. Mittheilung der Gesetz- und Intelligenzblätter VI. 70. 119, s. auch Rechtspflege.

Gerichtsbarkeit U. 4. 20, geistliche II. 38. 64. II. 93. 64. 2c. II. 60. 68. II. 65. 70. II. 72. 71, gutsherrliche V. 14. 100. Suspension V. 22. 101. Grund aller Gerichtsbarkeit VI. 25. 106. Ausschließendes Recht VI. 26. 106. Bedingung VI. 27. 106. VI. 66. 118. Begränzung VI. 28. 106. Geschlossenheit VI. 29. 107. Beim Unterthanentausch VI. 36. 110. VI. 37. 110. VI. 38. 110. Heimfall VI. 39. 111. Termin zur Erklärung über die Ausübung VI. 40. 111. Uebergang auf Erben VI. 129. 136. Durch Veräußerung VI. 130. 136. VI. 10. 144. Suspension VI. 131. 137. VI. 132. 137. VI. 133. 137. VI. 10. 144. Aufhören VI. 134. 137. VI. 10. 144. Verzicht, Entschädigung VI. 1. 140. Uebernahme der Beamten VI. 2. 140. Für freieigene Güter VI. 3. 141. Reservirte Rechte der Gutsherren VI. 4. 141. VI. 5. 142. VI. 6. 142. VI. 7. 143. VI. 8. 143. VI. 9. 143. Standschaftsrechte VI. 11. 144. VI. II. 147. Dingliche Rechte VI. 12. 144. Streitige Jurisdiktionsrechte VI. 13. 144. Gerichtliche Suplirung des Konsenses VI. 14.

145. Art der Entschädigung VI. 15. 145. Vindikation VI. I. 147. Geistliche C. XII. 275, s. auch Rechtspflege.
Gerichtsstand, befreiter U. 4. 21. IV. 6. 82. Für Standesherren IV. 8. 82. Der Geistlichen II. 67. 70. ꝛc. Der Adelichen V. 11. 99. Der gutsherrlichen Beamten VI. 53. 114.
Gesandten, Pension P. 5. 202.
Geschenke U. VII. 7.
Geschütz U. 2. 12.
Gesellschaften, geistliche II. 76. 72.
Gesetzblätter VI. 70. 119.
Gesetzbücher, Einheit U. 7. 32. Belohnug des Ausschusses U. a. 33. Prämien U. b. 33. Sammlung der Verwaltungs-Normen U. d. 33. Civil- und Handels-Gesetzbuch U. c. 33. Bildung des Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung U. I. 34. Giltigkeit der Beschlußfassung U. II. 34. Permanenz des Ausschusses U. III. 34. Art der Verhandlung U. IV. 35. Erlöschung der Wirksamkeit U. V. 35 und VI. 35. Aufbewahrung der Verhandlungen und Veröffentlichung U. VII. 36. Einbringung in die Kammer U. VIII. 36. Permanenz des Ausschusses während der Kammerverhandlungen U. IX. 37. Pflichtigkeit zur Berathung der unmittelbar an die Ausschüsse gebrachten Gesetzentwürfe U. I. 38. Veröffentlichung dieser. U. II. 38.
Gesundheits-Polizei, s. Polizei.
Gewalt, geistliche U. 9. 18, s. auch Kirchengesellschaften.
Gewerbsbesitz IX. 21. 190 und XVI. 198.
Gewerbs-Polizei, s. Polizei.
Gewissensfreiheit U. 9. 18. II. 1. 57. II. 2. 57. II. 87. 74.
Gilten VI. 15. 104. VI. 122. 134. VI. 124. 135. VII. 3. 149.
Glaubens-Bekenntniß. Freie Wahl II. 5. 58. Bedingung II. 6. 58. II. 7. 58. Proselyten II. 8. 58. Anfechtung II. 9. 58. Uebergang II. 10. 58. Folgen desselben II. 11. 58, s. auch Kinder.
Glaubenskonfessionen, s. Kirchengesellschaften.
Glaubenslehre II. 38. 64.
Glocken II. 35. 63. II. 103. 76.
Gottes-Aecker Z. A. I. 294.
Gottesdienst II. 38. 64. II. 76. 71. II. 89. 74.

Grafen U. 2. 20.
Gratifikationen XXIII. 201.
Grundholden, Tausch VI. 28. 106. VI. 36. 110. VI. 37. 110. VI. 38. 110.
Gutsherren, Selbstverwaltung ihrer Gerichte VI. 56. 115. Haftungspflicht VI. 59. 116. Anzeige von Dienstgebrechen VI. 60. 116. Einsichtnahme und Conkurrenz bei ihren Gerichten VI. 62. 117. VI. 63. 117. VI. 83. 122, s. auch „Ständeversammlung und Wahl,“ Präsentationsrecht C. XI. 271.
Häfen Z. A. I. 295.
Handlohn, s. Laudemium.
Hausandacht U. 9. 18. II. 2. 57. Mehrerer Familien II. 3. 57. Heimliche Zusammenkünfte II. 4. 58. II. 87. 74. II. 89. 74.
Hausschatz U. VI. 6. U. 2. 13.
Herrschaftsgerichte, s. Rechtspflege und Gerichte.
Hofämter U. VI. 6. U. 2. 12.
Hofdiener, Pension P. 20. 205 und 21. 205.
Hofgebäude U. VI. 6.
Hofkapellen U. VI. 6. U. 2. 12.
Hüttenwerke IV. 49. 93.
Hypotheken, s. Zwangs-Abtretung.
Hypothekenbücher VI. 79. 121. Gläubiger VI. 14. 145. Bei Siegelmäßigen VIII. 6. 182.
Jagden IV. 49. 93. VI. 3. 102. VI. 111. 131. VI. 4. 142. VII. 3. 149.
Jagdpolizei, s. Polizei, dann VI. 6. 142.
Immunitäten II. 64. 69. II. 73. 71. II. 74. 71.
Indigenat, Zweck, Erwerbung U. 1. 17. I. 1. 52. Durch Geburt I. 2. 52. Durch Naturalisation I. 3. 52. Durch bloßen Besitz, Aufenthalt I. 4. 53 und 5. 53. Durch Anstellung I. I. 54. Verlust I. 6. 54. Als Bedingung zur Erlangung von Aemtern I. 7. 54. Bei Geistlichen C. X. 271.
Initiative U. 1. 42. X. 51. 242. X. 13. 248.
Inländer, Erwerbung von Eigenthum ꝛc., im Auslande I. 12. 55.
Installation IV. 48. 92. Durch Gutsherren VI. 23. 105. VI. 95. 126.
Institute, geistliche II. 76. 72.
Instruktion einzelner Ständemitglieder X. 56. 244.

Intelligenzblätter VI. 70. 119.
Inventarien U. VI. 6.
Journal Pr. 21. 289 und 28. 291.
Irrenhäuser Z. A. I. 294.
Justiz-Kanzlei, s. Rechtspflege.
Kabinete, Naturalien, Münz, Antiquitäten U. 2. 15.
Kadett U. 4. 21.
Kammer, s. Ständeversammlung.
Kandidaten, s. Pfarramtskandidaten.
Kanäle Z. A. I. 294.
Kanoniker, s. Geistliche Ernennung C. X. 271.
Kapitel, Formation C. III. 255.
Kanzlei X. 4. 231.
Kanzlei-Ceremoniel IV. 3. 81.
Kanzleitaxen C. IX. 269.
Kataloge, s. Presse.
Kinder, aus gemischten Ehen, Bestimmung des Glaubens-Bekenntnisses durch Eheverträge II. 12. 59. Giltigkeit dieser Verträge II. 13. 59. Beim Mangel derselben II. 14. 59. Folgen auf die Erziehungsrechte II. 15. 60. Folgen des Todes der Eltern II. 16. 60. Der Ehescheidungen II. 17. 60. Des Ueberganges der Eltern II. 18. 60. Bei Pflegkindern II. 19. 60. Bei legitimirten natürlichen Kindern II. 20. 60. Bei den übrigen natürlichen Kindern II. 21. 60. Bei Findlingen II. 22. 61. Recht der geistlichen Obern rc. II. 23. 61.
Kirchen in bürgerlicher Beziehung U. 9. 19. Erbauung, Erhaltung II. 64. 70. Berechtigung zum Simultan-Gebrauch II. 90. 74 II. 91. 75. Streitigkeiten II. 92. 75. II. 93. 75. II. 94. 75. Verjährung II. 95. 75. Vermuthuug II. 96. 75. Präcarium II. 97. 75. Aufhebung des Mitgebrauches II. 98. 75. Nothwendige II. 99. 76. Kirchhof II. 100. 76. Begräbniß II. 101. 76. II. 102. 76. Glocken II. 103. 76. Zwangsabtretung Z. A. I. 295.
Kirchenangelegenheiten, s. Kirchengesellschaften, dann C. XII. 275 und XVII. 279. Pr. 11. 285. Pr. 19. 287.
Kirchenfeste, s. Feierlichkeiten.
Kirchengesellschaften U. 9. 18, welchen der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zukomme II. 24. 61, welchen nicht II. 25. 62. Bedingung der Aufnahme neuer II. 26. 62. Vorlage der Glaubensformel II. 27. 62. Rechte der Aufgenommenen überhaupt II. 28. 63.

ihrer gottesdienstlichen Gebäude II. 29. 63. Der bei ihnen angestellten Personen II. 30. 63. Ihres Eigenthumes II. 31. 63. Rechte Nichtaufgenommener II. 32. 63. Bei Ausübung ihres Gottesdienstes II. 33. 63. Worin dieser bestehe II. 34. 63. Glocken ꝛc. II. 35. 63. Der bei ihnen angestellten Personen II. 36. 64. Weitere Rechte II. 37. 64. Innere Kirchenangelegenheiten II. 38. 64. Rechte der kirchlichen Obern II. 39. 64. Korrektions=Recht II. 40. 65. Kirchenzucht II. 41. 65. Aeußerer Zwang II. 42. 65. Versagung des Zutrittes II. 43. 65. Eigenthums=Besitz und Erwerbung öffentlicher Gesellschaften II. 44. 65. Nicht öffentlicher II. 45. 65. Eigenthum=Garantie II. 46. 65. C. VIII. 267. Inkammerirung, Veräußerung II. 47. 65. Ueberschüsse, Verwendung II. 48. 66. Besonders für Schul= und Armenanstalten II. 49. 66. Verhältniß zum Staat. Freie Bewegung II. 50. 66. Schutzrecht II. 51. 67. Schutz gegen die geistliche Gewalt II. 52. 67. Anbringung der Beschwerden II. 53. 67. Bescheidung II. 54. 67. Gebete für den König II. 55. 67. Kirchenversammlung II. 56. 67. Einsichtsnahme der Verhandlungen II. 57. 68. K. Genehmigung II. 58. 68. Wo diese nicht erfoderlich II. 59. 68. K. Bestätigung der geistlichen Behörden II. 60. 68. Ausschließendes Recht des Königs zur Ertheilung von Genehmigungen II. 61. 68. In bürgerlichen Angelegenheiten, Unterordnung unter die Staatsgesetze überhaupt II. 62. 69. Besonders der Obern und Mitglieder II. 63. 69. Aufzählung der weltlichen Gegenstände II. 64. 69. Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit dabei II. 65. 70. Unterordnung der Geistlichen unter die weltlichen Gerichte II. 66. 70. Befreiter Gerichtsstand II. 67. 70. Bei Sterbfällen II. 68. 70. Bei Criminalfällen II. 69. 70. Benachrichtigung der geistlichen Behörden II. 70. 70. Zwangsmittel, kirchliche, Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse II. 71. 71. Unterbrechung des Verfahrens weltlicher Gerichte II. 72. 71. Befreiung des kirchlichen und geistlichen Vermögens II. 73. 71. Aufhebung der ältern Befreiungen II. 74. 71. Verwaltung des Kirchenvermögens II. 75. 71. Gegenstände gemischter Natur II. 76. 71. Rechte der geistlichen und weltlichen Gewalt dabei II. 77. 72. II. 78. 72. Besonders bei Feierlichkeiten II. 79. 72. Gegen=

einander. Gleiche Achtung II. 80. 72. Sicherheit gegen Störungen II. 81. 73. Theilnahme am äußern Gottesdienst II. 82. 73. Verhältniß zur Staatspolizei II. 83. 73. Wenn Mitglieder keine eigene Gemeinde bilden II. 84. 73. Benützung fremder Religionsdiener II. 85. 73. Bezahlung II. 86. 73. Beschränkung II. 87. 74. Bildung eigener Gemeinden II. 88. 74. Verhältniß der nicht als öffentliche aufgenommene Kirchengesellschaften II. 89. 74, s. auch Kirchen, s. auch Oberkonsistorium.
Kirchenobere, Unterordnung II. 63. 69.
Kirchenpolizei IV. 43. 92. Pr. 10. 284. Pr. 11. 285.
Kirchenvermögen II. 47. 65 ꝛc. II. 64. 69. II. 73. 71. II. 75. 71. IV. 47. 92.
Kirchenversammlungen II. 56. 67.
Kirchenzucht II. 41. 65.
Kirchhöfe II. 38. 64. II. 100. 76 ꝛc.
Klöster C. VII. 267.
Kollegialräthe U. 5. 21.
Kommunikation der Kammern, Art. X. 50. 242. Initiative X. 51. 242, und 13. 248. Form X. 52. 242. Mit Behörden X. 55. 244. Des Clerus mit den Laien C. XII. 275.
König, Oberhaupt und Inhaber aller Gewalt, heilig und unverletzlich U. 1. 3. Publikation des Regierungsantrittes U. 22. 12. Beschwörung der Verfassung U. 1. 40.
Königinn, Wittwe als Reichsverweserin U. 13. 10. Kindererziehung U. 14. 10.
Konfiskation, s. Presse und Rechtspflege.
Konscription, s. Militärpflicht.
Konsens, s. Gerichtsbarkeit.
Konstituirung, s. Einberufung.
Körperschaften, s. Kirchengesellschaften.
Korrektionsrecht II. 40. 65.
Korrespondenzform IV. 40. 91.
Kosten, für Abgeordnete X. 49. 226, s. auch Zwangsabtretung.
Krankenhäuser Z. A. I. 294.
Kreuzgänge II. 76. 72.
Kriegsdienst U. 12. 19. Auswärtige U. 14. 20. Pflichtigkeit U. 1. 33. Ergänzung der Armee U. 2. 33. U. 5. 37. Pflicht beim Eintritt in fremde I. 11. 55.
Krone, Erblichkeit U. 2. 5.
Kronämter U. 1. 20.

Kronbeamter, erster als Reichsverweser U. 13. 10. Mitglieder der ersten Kammer U. 1. 20.
Krongüter U. 18. 11.
Kronprinz, Unterhalt U. VII. 7.
Kupferstiche, s. Presse.
Kunstschätze Z. A. I. 295.
Ladung, s. Zwangsabtretung.
Landeigenthümer, s. Ständeversammlung und Wahl.
Landesgrenzen IV. 29. 88.
Landrichter, Wittwen, s. Pension.
Landstreicher VI. 90. 124.
Landwehr U. 12. 19. U. 3. 34. VI. 90. 125.
Lasten, öffentliche, Befreiung U. 4. 15. U. 9. 19. Theilnahme U. 13. 19. Ablösbarkeit VI. 6. 103.
Laudemium VI. 10. 103. VI. 11. 103. VI. 12. 104. VI. 13. 104. VI. 124. 135. VII. 3. 149.
Lehen U. 18. 11. U. 5. [illegible] IV. 57. 94. VI. 33. 108. VI. 14. 145. VII. 4. 14[illegible] II. 50. 162. VII. 63. 166. VII. 100. 176. Z. A. I [illegible]5.
Leibeigenschaft U. 6. 17. IV. 49. 93. VI. 116. 133.
Leihbibliotheken, s. Presse.
Lese-Institute, s. Presse.
Lythurgie C. XIV. 277. Pr. 11. 285.
Lythographische Anstalten, s. Presse.
Magazine U. 2. 12.
Majorate VII. 103. 176.
Mannsstamm, s. Erbfolge.
Märkte IV. 29. 89.
Märkte, s. Ständeversammlung und Wahl.
Matrikel, s. Familien-Fideikommisse.
Medicinal-Polizei VI. 90. 125. VI. 92. 125.
Militär-Etablissements Z. A. I. 294.
Militärpersonen, Unterordnung in Dienst- und andern Gegenständen U. 7. 39.
Militärpflicht, Befreiung IV. 11. 84. Der Adelichen V. 12. 99. Konscription IV. 90. 125.
Militärpolizei, s. Polizei.
Modifikationen X. 15. 249.
Muttergut VIII. 12. 183.
Munition U. 2. 12.
Nachsteuer IV. 51. 93. VI. 115. 132.
Naturalien U. 2. 14.

Naturalisation, s. Indigenat.
Nutzungen IV. 49. 93.
Oberkonsistorium Pr. 1. 281. Formation Pr. 2. 282. Rang und Gehalt der Räthe Pr. 3. 282. Wirkungskreis Pr. 10. 284. 11. 285. 12. 286. 13. 286 und 14. 286. Verhältniß zum K. Staatsministerium des Innern Pr. 18. 287. Nähere Bezeichnung Pr. 19. 287. Leitung der Geschäfte Pr. 20. 289. 21. 289. Uebrige Geschäftsform Pr. 22. 289 bis 291.
Orden, Geistliche C. VII. 267. Auswärtige U. 14. 20.
Ordination II. 38. 64.
Pächter, s. Zwangsabtretung.
Paßwesen VI. 90. 124.
Patrimonialamt VI. 7. 143. VI. 8. 143. VI. 9. 143.
Patrimonialgerichte, s. Gerichte.
Patronatsrechte IV. 48. 92. VI. 22. 105. VI. 24. 105. VI. 94. 126. C. XI. 271.
Pension XIV. 201. Deren Natur 1. 201. Größe für Wittwen 2. 201. 3. 202. Für Kinder 4. 202. 14. 204. 16. 205 und 17. 205. Bei Gesandten 5. 202. Eintritt 6. 203. Dauer 7. 203. 8. 203. Ausnahme 9. 203. 10. 203. Nachweis bei Gebrechen 11. 203. Dauer bei Ausnahmen 12. 204. Zeugniß der Aerzte 13. 204. Stiefmütter 15. 204. Erlöschung 18. 205. Bezug der Pensionen 19. 205. Bei Hofdienern 20. 205. 21. 205. Genuß im Auslande 22. 206. Aufhören des Anspruches 23. 206. Leistung aus Staatsmitteln 24. 206. Privat-Wittwen- und Waisenkasse 24. 206. Bei Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen III. 3. 209.
Prozessionen II. 76. 72.
Pfändungsrecht der Gutsherren, Bedingung VI. 118. 133. Begrenzung VI. 119. 134. VI. 120. 134. VI. 121. 134. VI. 122. 134. VI. 123. 135. VI. 124. 135. VI. 125. 135. Strafe des Uebermaaßes VI. 126. 135. VI. 127. 135. VI. 135. 138. VI. 5. 142.
Pfarramtskandidaten, Prüfung Pr. 8. 283. Pr. 11. 285.
Pfarreien, Errichtung, Trennung rc. C. XII. 277. Pr. 11. 285. Pr. 19. 288.
Pflichttheil, s. Familien-Fedeikommiß.
Placet II. 58. 68.
Pfründen II. 64. 70.

Polizei=Verwaltung in standesherrlichen Bezirken, Umfang derselben IV. 26. 87. Unterthansaufnahme IV. 27. 88. Polizeiwachen IV. 28. 88. Der Kreisregierung reservirte Rechte IV. 29. 88. Verhältniß zur Kreisregierung IV. 30. 89. Rechte der Standesherren VI. 31. 89. Verhältniß zu den K. Landgerichten IV. 32. 89. II. Instanz IV. 33. 89. Deren Wirkungskreis überhaupt IV. 34. 90. Insbesondere IV. 35. 90. Ihr Verhältniß zum Standesherrn IV. 36. 90. Zur Kreisregierung IV. 37. 90. Aufsichtsrecht der Kreisregierung, Visitation IV. 38. 90. Unmittelbare Unterordnung der standesherrlichen Unterbehörden IV. 39. 91. Korrespondenzform mit der Kreisregierung IV. 40. 91. Anzeige der Ernennungen zu Polizeistellen IV. 41. 91. Verpflichtung der Beamten IV. 42. 92. Bei den Gutsherren VI. 84. 122. Ueber Grundunterthanen verschiedener Gutsherren IV. 85. 123. Beamte VI. 86. 123. Umfang und Grenzen VI. 87. 123. VI. 88. 123. VI. 89. 123. VI. 90. 124. Polizeiwachen VI. 91. 125. Medicinal=Beamten VI. 92. 125. In gutsherrlichen Gemeinden VI. 106. 130. Bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat IV. 6. 142 ꝛc.
Polizeiwachen IV. 28. 88. VI. 91. 125.
Präsentationsrecht C. XI. 271.
Präsident, s. Einberufung, dann deren Wirkungskreis X. 1. 231. Polizei des Hauses X. 6. 232. Bei Sitzungen X. 10. 232. Beim Ausschuß X. 30. 237 und 31. 237. Bei der Stimmgebung X. 46. 241. Beim Oberkonsistorium und Konsistorium Pr. 20. 289. 21. 289. 23. 289. 24. 289. 25. 289. 29. 291.
Presse U. 11. 19. Freiheit, Begriff III. 1. 77. Ausnahmen III. 2. 77. Insbesondere III. 3. 77. Aufsicht, Bestrafung III. 4. 78. Kataloge III. 5. 78. Verbrechen III. 6. 78. Beschlagnahme III. 7. 78. Konfiskation III. 8. 79. Berufung III. 9. 79. Beleidigung von Privatpersonen III. 10. 79. Von Staatsdienern III. 11. 80. Haftung III. 12. 80. Mißbrauch, Winkelpresse VI. 90. 124.
Prinzen, Volljährigkeit U. 7. 9. Verhältnisse U. 8. 9. Eidesleistung U. 2. 40.
Prinzessinnen, s. Erbfolge, dann U. VII. 7. Volljährigkeit U. 7. 9. Verhältnisse U. 8. 9.
Privilegien II. 64. 69.
Probsteien, Verleihung C. X. 269.

Proselyten, s. Glaubensbekenntniß.
Protokoll, s. Sitzungen.
Prüfung, s. Pfarramtskandidaten.
Quiescenz, s. Staatsdiener.
Realitätenbesitz IX. 21. 190 und XVI. 198.
Rechte, konstitutionelle Verletzung U. 21. 30. Grundherrliche V. 16. 100. Gutsherrliche VI. 1. 102, s. Eigenthum. Zur Errichtung von Schulen VI. 21. 105. Kirchliche VI. 22. 105 ꝛc. Gerichtsherrliche VI. 111. 131 und f. VI. 4. 141. Verbriefung durch Siegelmäßige VIII. 7. 182. Landesherrliche, Wahrung P. 10. 284. Abtretung Z. A. II. 295, s. auch Zwangsabtretung.
Rechtspflege, Grund der Gerichtsbarkeit, Verwaltung U. 1. 32. Entscheidungsgründe U. 2. 32. Unabhängigkeit der Gerichte, Entsetzung der Richter U. 3. 32. Begnadigung U. 4. 32. Fiskus U. 5. 32. Vermögens-Confiskation U. 6. 32. Gesetzbuch U. 7. 32. In standesherrlichen Bezirken IV. 18. 85. Behörden IV. 19. 85. Mittlere nud Strafgerichsbarkeit IV. 20. 86. Beamten dabei IV. 21. 86. Subaltern IV. 22. 86. Qualifikation IV. 23. 86. Unterordnung, Visitation IV. 24. 86. Mitwirkung der Standesherren IV. 25. 87. Ausübung nach den bestehenden Gesetzen VI. 71. 119. Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte VI. 72. 119. Insbesondere der Patrimonialgerichte II. Klasse VI. 73. 120. 6. 74. 120. VI. 75. 120. Brieferrichtung V. 76. 121. Vergleiche VI. 77. 121. VI. 78. 121. Hypothekenbücher VI. 79. 121. Ueber die Person und Güter des Gutsherrn VI. 80. 122. Beschränkung VI. 81. 122. Vorladungen VI. 82. 122. Aufsicht des Gutsherrn VI. 83. 122.
Redner, s. Sitzungen.
Regentschaftsrath U. 19. 11.
Regierungskanzlei IV. 33. 89 ꝛc.
Registraturen U. 2. 12. X. 3. 231.
Reglement, der Stände X. 18. 250.
Reichsadelige U. 3. 20.
Reichsräthe, Mitglieder U. 2. 21, erbliche U. 3. 23, lebenslängliche U. 4. 24. Alter U. 5. 24. Eröffnung der Kammer U. 6. 24, s. auch Ständeversammlung.
Reichsverwesung und Reichsverweser, Kosten U. VIII. 7. Eintritt U. 9. 9. U. 11. 9. Person U. 10.

9. Ernennungs-Urkunde U. 12. 10. Königin Wittwe. Kronbeamte U. 13. 10. Aufsicht auf die königl. Kinder, Erziehung U. 14. 10, in wessen Namen sie geführt werde U. 15. 10. Eidesleistung U. 16. 11. U. 2. 40. Rechte U. 17. 11. Aemterbesetzung, Krongüter, Lehen U. 18. 11. Regentschaftsrath U. 19. 11. Wohnung, Besoldung U. 20. 11. Erlöschung U. 21. 12. U. 22. 12.
Religion, katholische, Integrität C. I. 255. C. XIV. 277.
Religionsgesellschaften, s. Kirchengesellschaften.
Religionsunterricht Pr. 14. 286.
Rentbeamten, Wittwen, s. Pension.
Renten U. 5. 15. U. 18. 29. IV. 49. 93. VI. 6. 103. VI. 9. 103. VI. 117. 133. VII. 3. 149, s. auch Zwangsabtretung.
Reserve-Bataillon U. 3. 34. U. 4. 35.
Residenz C. X. 271.
Residenzen U. VI. 6. U. 2. 12.
Rententionsrecht VII. 76. 169.
Retorsionsrecht, s. Ausländer.
Rheinkreis, s. Zwangsabtretung.
Richter, ordentlicher U. 3. 32. U. 8. 18, s. a. Gerichte und Rechtspflege.
Rückstände, gutsherrliche VI. 14. 104.
Sammlungen, Gemälde, Kupferstiche U. 2. 13.
Scharwerk, s. Frohnen VI. 122. 134. VI. 4. 141. VII. 3. 149.
Schleußen Z. A. I. 294.
Schlösser, standesherrliche IV. 12. 84.
Schreiben Pr. 26. 290.
Schriften, s. Presse.
Schuld, (Staats), Gewährleistung U. 11. 28. Vermehrung U. 12. 28. Tilgungsplan U. 13. 28. Tilgungskommission, ständische Kommissaire U. 14. 29. Deren Zustimmung zu Anleihen U. 15. 29. Nachweis des Schuldenstandes U. 16. 29. X. 38. 239. X. 39. 239. Der Standesherren Uebernahme IV. 60. 95, s. auch Familien-Fideikommiß.
Schulangelegenheiten Pr. 14. 286.
Schul-Inspektionen Pr. 6. 283. Pr. 11. 285.
Schulen, Vermögen IV. 47. 92. Gutsherrliche VI. 21. 105. VI. 93. 126.
Schulhäuser Z. A. I. 294.

Seminarien C. V. 265. Innere Einrichtung C. V. 267.
Sekretaire, s. Einberufung, dann deren Wirkungskreis X. 2. 231. Bei Sitzungen X. 13. 233. Bei der Stimmgebung X. 46. 241. Beim Oberkonsistorium und Konsistorium Pr. 24. 289. 25. 290. 26. 291 und 28. 291.
Siegel, gutsherrliche VI. 65. 117. Der Konsistorien Pr. 27. 291.
Siegelmäßigkeit U. 4. 21. V. 10. 99. Subjekt VIII. 1. 181. Rechte VIII. 2. 182. Bei weiblichen Personen VIII. 3. 182. Verträge VIII. 4. 182. VIII. 5. 182. Hypotheken VIII. 6. 182. Grundherrliche Urkunden VIII. 7. 182. Bei Verlassenschaften VIII. 8. 182. VIII. 9. 183. Bei Vormundschaften VIII. 10. 183 nnd 11. 183. Muttergut VIII. 12. 183. Bei Zeugschaften VIII. 13. 183. Bei Prozessen VIII. 14. 184. Wittwen und Gattinnen VIII. 15. 184. Kinder VIII. 16. 184. Erlöschung VIII. 17. 184. Bei früher siegelmäßigen Personen VIII. 18. 184.
Simultan-Gebrauch, s. Kirchen.
Sitzungen, Präsenz X. 11. 233. Urlaub X. 12. 233. Protokoll X. 13. 233 und 1. 246. Tagesordnung X. 14. 233 und 17. 234. Oeffentlichkeit X. 15. 233. Einbringung der Berathungs-Gegenstände X. 16. 233. Berathung X. 18. 234 und 4. 246. — 6. 247. Aufruf der Redner X. 19. 234. X. 20. 234. Anständigkeit der Rede X. 21. 235. Bloße Bemerkungen X. 22. 235. Unterbrechung der Rede X. 23. 235. 15. 249. Ablesen der Reden X. 24. 236. Bei Oberkonsistorien und Konsistorien Pr. 21. 289. 22. 289. 23. 289. 24. 289.
Souveränitätsrecht IV. 29. 88.
Spitäler Z. A. I. 294.
Sprengel II. 76. 72.
Staatsbürger, Eidesleistung U. 3. 40.
Staatsbürgerrecht, Bedingung U. 2. 17. Erfodernisse U. 3. 17. Rechte U. 8. 18. Erfodernisse der Erwerbung I. 8. 54. Damit verbundene Rechte I. 9. 55. Verlust I. 10. 55. II. 11. 58.
Staatsdiener U. 6. 21. U. 4. 40. Erwerbung des Standes IX. 1. 184 und I. 194. Provisorium IX. 2. 185 und 3. 185 und 4. 186. Besoldungen IX. 5. 186 und II. 194. III. 194, nebst Anmerkungen. Ausscheidung IX. 6. 187 und 7. 187 und 8. 187, und IV. 195. V. 195. VI. 196.

VII. 196. Dienstentsetzung und Entlassung IX. 9. 187 und VIII. 196. IX. 196. Besondere Fälle IX. 10. 188. Disciplinar-Strafen IX. 11. 188 und 12. 188. Kompetenz dazu IX. 13. 188. Förmlichkeit IX. 14. 189. Rekurs IX. 15. 189. Bei höheren Beamten IX. 16. 189. Spezialuntersuchung IX. 17. 189. Standesgehalt IX. 18. 189 und X. 196. Diensteßgehalt IX. 19. 190 und XI. 197. Quieszirung und Entlassung IX. 19. 190 und XII. 197. Versetzung IX. 20. 190. XIII. 197. Gewerbsausübung, Realitäten-Besitz IX. 21. 190 und XVI. 198. Quieszenz-Gesuch IX. 22. 191 und XVII. 198. Quieszenzgehalt IX. 23. 192 und XVIII. 200. Geschäftsrückstände IX. 24. 192 und XIX. 200. Reaktivirung IX. 25. 192 und XX. 200. Ihre Folgen IX. 26. 192 und 27. 192, und XXI. 200. XXII. 201. Pension IX. 28. 193, s. auch Pension. Verletzung der Pragmatik und ihre Folgen IX. 29. 193. Umzugsgebühren XIV. 197. XV. 198. Gratifikationen XXIII. 201. Ausdehnung XXV. 207. Eintritt und Charakter der Verordnung XXVI. 208.

Staatsgewalt, im Verhältniß zur geistlichen Gewalt, s. Kirchengesellschaft.

Staatsgut, Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit, neue Erwerbungen U. 1. 12 und 3. 14. Bestandtheile U. 2. 12. Veräußerung U. 4. 15. Im Veräußerungsverbote nicht Begriffenes U. 6. 15. Bedingung der Veräußerung U. 7. 16. Veränderungen und Verbesserungen, Nachweis bei Veräußerungen U. 7. 16.

Städte, s. Ständeversammlung und Wahl.

Stammgut Z. A. I. 295.

Standesherren, Aufenthalt I. 14. 56. Verbindlichkeiten, Klagbarkeit I. 15. 56. Ebenbürtigkeit IV. 1. 80. Titel IV. 2. 80. Kanzlei-Ceremoniel IV. 3. 81. Kirchengebet, Trauerfeierlichkeiten IV. 4. 81. Wohnrecht IV. 5. 81. Gerichtsstand IV. 6. 82. Verlassenschafts-Verhandlungen IV. 7. 82. Criminalverhandlungen IV. 8. 82. Familien-Verträge IV. 9. 84. Vormundschaften IV. 10. 84. Befreiung von der Militärpflicht IV. 11. 84. Von Einquartirung IV. 12. 84. Ehrenwache IV. 13. 84. Diensteid der Beamten IV. 14. 84. Agenten bei auswärtigen Staaten IV. 15. 85. Allgemeine Anordnungen IV. 16. 85. Besondere Wochenblätter IV. 17. 85. Theilnahme an der Justizverwaltung IV. 25. 87. An der

Polizei IV. 26. 87. Titelertheilung IV. 61. 95. Befolgung der Aufträge in administrativen Angelegenheiten, Haftungsverbindlichkeit IV. 63. 96. Familien-Fideikommisse VII. 102. 176.

Ständeversammlung U. 2. 3. Bestandtheile U. 1. 21 und X. 1. 210. Bei der ersten Kammer U. 2. 21 und 6. 24, und X. 2. 210. Bei der zweiten Kammer U. 7. 24. und X. 2. 210. Zahl der Mitglieder U. 8. 25. Vertheilung U. 9. 25 und 10. 25. Wahl, Dauer der Funktion, Ersetzung U. 11. 25, s. auch Wahl. Eigenschaften der Mitglieder U. 12. 25 und X. 8. 212, und 9. 213. Wahlperioden U. 13. 26. Austritt der Mitglieder U. 14. 26. Giltige Konstituirung U. 15. 26. Zusammenberufung U. 16. 26. Vertretung durch Bevollmächtigte U. 17. 26. Einbringung der Anträge U. 18. 26. Nothwendigkeit der Berathung in beiden Kammern U. 19. 26. Gegenstände der Berathung U. 1. 27. Insbesondere U. 2. 27. Bei Steuern U. 3. 27. Budgets U. 4. 27. Dessen Dauer U. 5. 27. Neues Budget U. 6. 27. Steuererhebung nach Ablauf des Budgets U. 7. 28. Außerordentliche Auflage U. 8. 28. Steuern U. 9. 28. Einnahmen U. 10. 28. Schulden U. 11. 28. Stiftungen U. 17. 29. Domänen, Renten U. 18. 29. Wünsche und Anträge U. 19. 29. Recht dazu U. 20. 29. Form der Behandlung U. 20. 30. Beschwerden über Verletzung konstitutioneller Rechte, Behandlung, s. auch „Ausschuß" und 17. 249. U. 21. 30. Zusammenberufung, Eröffnung, Schließung, Dauer U. 22. 30. X. 57. 245, s. auch Einberufung. Verlängerung, Vertagung, Auflösung U. 23. 30. Anwesenheit der Minister U. 24. 31 und 3. 43, s. auch Sitzungen. Eid der Mitglieder U. 25. 31, s. auch Instruktion. Verhaftung U. 26. 31. Verantwortlichkeit über die Abstimmung U. 27. 31, s. auch Beschlüsse. Gegenstände, worüber sich die Kammern nicht vereinigen U. 28. 31, s. auch Kommunikation. Beschreibung der Anträge U. 29. 31. Sanktionirung U. 30. 31. Folge des Schlusses der Kammern U. 31. 31. Aufschlüsse und Erläuterungen durch die Minister U. 4. 43. Theilnahme der Adelichen V. 15. 100. Bei Abtretung der Gerichtsbarkeit VI. 11. 144. VI. II. 147. Mit Fidei-Kommissen verbundene Reichs-Rathswürde VII. 2. 179. Theilnahme an der Ständeversammlung bei Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit X. 3. 211. Der Uni-

versitäten X. 4. 211. Der Geistlichen X. 5. 211. Der Städte und Märkte X. 6. 211. Der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit X. 7. 212, s. auch Einberufung.
Stempelordnung IV. 59. 95. VI. 116. 133.
Sternwarten U. 2. 13.
Steuern U. 3. 27. Nach Ablauf des Budget U. 7. 28. Bedingungen U. 9. 28. Befreiung IV. 53. 93. Entschädigung der Standesherrn IV. 53. 94.
Steuersimplum X. 9. 213.
Stiften, s. Gilten.
Stiftungen, Garantie U. 9. 18. U. 10. 19. C. VIII. 269. Veräußerung U. 17. 29. Vermögen IV. 47. 92. Verwaltung durch Gutsherren VI. 96. 127. Durch gutsherrliche Gemeinden VI. 97. 127. VI. 99. 127. Verpachtung VI. 100. 128, dann Pr. 12. 286 und 19. 288.
Stolgebühren II. 86. 73.
Strafen VI. 112. 132, s. auch Staatsdiener.
Straßen Z. A. I. 294.
Studium, protestantisch theologisches Pr. 13. 286.
Subaltern IV. 22. 86.
Substitution, fideikommissarische, s. Familien-Fideikommiß. Nicht Adelicher VII. 109. 178.
Sümpfe Z. A. I. 294.
Synode, Pr. 7. 283. Pr. 11. 285. Pr. 19. 288.
Tagesordnung, s. Sitzungen.
Taxen VI. 113. 132. VI. 1. 140. VI. 4. 141.
Taxatoren Z. A. VI. 298.
Telegraphen Z. A. I. 295.
Titel IV. 2. 80.
Trauer IV. 4. 81.
Ueberschüsse II. 48. 66.
Ueberschwemmungen Z. A. I. 294.
Umlagen IV. 54. 94. IV. 55. 94.
Umzugsgebühren XIV. 197. XV. 198.
Universitäten X. 4. 211. X. 8. 212. Pr. 13. 286.
Unterordnung, s. Gerichte.
Unterschrift Pr. 25. 290.
Unterstützungsanstalt Pr. 9. 284. Pr. 11. 285.
Unterthanen, s. Grundholden, s. auch Polizei.
Urlaub, s. Sitzungen.
Urwahl, s. Wahl.
Verfahren, s. Zwangsabtretung.

Verfassung, Gewährleistung U. X. 40 rc. Abänderung U. 7. 41.
Vergleiche VI. 77. 121. VI. 78. 121.
Verhaftung U. 8. 18. IV. 8. 82.
Verjährung bei Gilten VI. 15. 104.
Verlassenschaften, Geistliche VI. 95. 126. Siegelmäßiger VIII. 8. 182 und 9. 183.
Vermittlungsamt VI. 107. 130.
Versorgungsanstalt Pr. 9. 284. Pr. 11. 285.
Vorstand, der Konsistorien, s. Präsident.
Verwandtschaft Pr. 19. 288.
Vikare, s. Geistliche C. X. 271. C. XII. 273.
Vindikation VI. I. 147.
Visitationen IV. 24. 87. IV. 38. 90. Pr. 7. 283. Pr. 11. 285.
Vogthaber VI. 114. 132.
Vorladungen VI. 82. 122.
Vormundschaft IV. 10. 84. VI. 79. 121. Siegelmäßiger VIII. 10. 183 und 11. 183.
Wahl, zur Ständeversammlung, s. Ständeversammlung, dann Wahlfähigkeit in mehreren Bezirken X. 10. 213. Bekanntmachung der Zahl der zu Wählenden X. 11. 213. Eid X. 12. 214. Vertretung X. 13. 214. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit X. 14. 215 bis 17. 216. Der Universitäten X. 18. 216. Der Geistlichen X. 19. 217. 20. 217. Der Städte und Märkte X. 21. 218 bis X. 26. 219. Der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit X. 27. 220 bis X. 39. 223. Ablehnung X. 44. 224. X. 45. 225. X. 46. 225 und 47. 225. Ersatzmänner X. 48. 225. Einsendung der Protokolle ans Staatsministerium X. 40. 223. Einmengung fremdartiger Gegenstände X. 43. 224.
Wahlen, s. Gemeinden.
Wählereid, s. Wahl.
Wahlmann, s. Wahl.
Wahlstimmenfreiheit X. 41. 224.
Waidgerechtigkeiten IV. 49. 93.
Waisenkasse, private P. 24. 206.
Wassergefahr Z. A. I. 295.
Wasserleitungen Z. A. I. 294.
Weggeld, IV. 56. 94. VI. 116. 132.
Wittwen-Gehalte U. VII. 6.

Wittwen-Kassen, private 24. 206.
Wittwen, Pfarrers- Pr. 9. 284. Pr. 11. 285.
Wochenblätter IV. 17. 85.
Wohnung C. IV. 263.
Wünsche, s. Ausschuß.
Zehenten IV. 49. 93. VI. 7. 103. VII. 3. 149.
Zeitungen, s. Presse.
Zinse IV. 49. 93.
Zoll, Befreiung IV. 56. 94. VI. 116. 132.
Zwangs-Abtretung, von Eigenthum, Bedingung Z. A. I. 294, von Rechten Z. A. II. 295. Theilweise Z. A. III. 296. Von wem sie gefodert werden können Z. A. IV. 296. Maßstab der Entschädigung Z. A. V. 297. und VII. 298. Bei Rechten und Renten Z. A. VI. 297. Bei Beschwerung mit einer Dienstbarkeit Z. A. VIII. 298 und XI. 299. Werthserhöhungen spätere Z. A. IX. 298. Verfügung über die Entschädigungs-Summe Z. A. X. 299. Hypotheken und deren Erlöschen Z. A. XI. 299. Beschränkung des Eigenthümers, bezüglich seiner Dispositions-Befugnisse Z. A. XII. 299. Deren Folgen Z. A. XII. 300. Folgen des Nichtzustandekommens der Abtretung Z. A. XII. 300. Verfahren bezüglich der Abtretung, Verhandlung und Kosten Z. A. XIII. 300. Antragstellung Z. A. XIV. 301. Instruktion durch die Distriktspolizeibehörden, Ladung Z. A. XV. 301. Insinuation beim Hypothekenamt Z. A. XVI. 302. Vergleichungsversuch, protokollarische Verhandlung, Aktenvorlage Z. A. XVII. X. 302. Bescheid I und II Instanz Z. A. XVIII. 302. Verfahren, bezüglich der Entschädigung Z. A. XIX. 302. Berufung dagegen, deren Folgen, Sicherheitsstellung Z. A. XX. 303. Kosten Z. A. XXI. 304. Anwendung des Gesetzes im Rheinkreise Z. A. XXII. 304.
Zwangsmittel, s. Kirchengesellschaften.
Zwangsrecht II. 42. 65. II. 71. 71.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung Königl. Bayer. Administrativ-Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis auf die neueste Zeit, bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt
Bd.: 2

Augsburg (1837)

Bavar. 1189 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374168-7